allgemeinen werden badurch bie Beffischen Berordnungen beftatigt (6. 1.). Rudfichtlich ber Ablosungen und Preisbes ffimmungen wurden die im erften allgemeinen Gefen enthals tenen Beffimmungen eingeführt, (S. 2. 3. 4.) und ju ben Reclamationen gegen die nach den jest aufgehobenen provis forischen Normal = Preisen geschehene Ablosungen eines Jahrs Briff beffimmt. (f. 5.) Ueber Die Ablojung ber Behnten murben die im allgemeinen Geset festgeftellten Bestimmungen auf Westfalen anwendbar erklart. (G. 6.) Ueber ben Runftel= Abaug mard eine anderweite Bestimmung bis ju nas berer Reftstellung des Steuerwesens im Bergogthum Beftfalen vorbehalten, jedoch ichon jest einige im allgemeinen Befes geschehene Ausgleichungen auffallender beim Funftels Abzuge vorgekommenen Unbilligkeiten in Weftfalen eingeführt (6. 7.). - Endlich mard auch die Competen; der General= Commiffion zu Munfter auf bas herzogthum Westfalen erftredt.

So ift benn burch dieses lette Gesetz die Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltnisse und was damit in Berbindung steht, abgeschlossen, und es ist sonach möglich, sie in dem folgenden Commentar darzustelsten. Obgleich alle disher berührte Gegenstände unten wiesder vorkommen, so wird die Einleitung doch nicht übersstüssig erscheinen, da es einer allgemeinen Uebersicht wirtslich bedurfte, um die Auseinanderfolge der Gesetzgebungfür die folgenden mehr und minder verwandten Gegenstände geschichtlich kennen zu lernen.

Zon den Erbgütern.

Erftes Rapitel.

Untheilbarteit nach ber altern Gefeggebung.

12.

Ein Erbgut iff hier ein in bes Bauern einltrechtlichem Eisgenthum flebendes Bauerngut. Es find alfo ausgeschloffen einer Seits abliche und ftabtische Besitzungen, und anderer Seits alle die Bauernguter, beren birektes Eigenihum nicht bem bauerlichen Besitzer zusicht.

Man hat in den Begriff des Bauernguts einzutragen versucht, daß es Grundzinsen und Frohndiensten unterwors sen sen . Diese Definitive ist beinahe so sinnreich als wenn man die des Staatsburgers so fassen wollte, daß sels ber ein der Inquisition unterworfenes Wesen sen. Bauerns gut ist vielmehr ein Inbegriff landlicher Grundstucke, welche den gemeinen Staatslasten unterworfen, folglich von diesen nicht wie adliche, obsonst immune Guter befreit sind; die

¹⁾ Runde, Grundfage bes gemeinen beutschen Privat : Rechts 5. 482, Dang handbuch bes heutigen beutschen Privat : Recht band 3. 482.

Definitive ift freilich negativ, was aber bie Schuld ber Zeit und Berhaltniffe, nicht beffen, ber bie Definition auf= ftellt, ift. —

Jene so eben bestrittene, ben Bauernstand entehrende Definition ift die Folge einer Ansicht, welche die Leibeigenschaft des Bauern als ursprünglich geschichtlichen Zustand besselben darstellt. Zu lange schon haben die Juristen diese Bermuthung ursprünglicher Leibeigenschaft, unterwürslicher Berhältnisse des Bauern, geltend gemacht, als daß sie bei ihrer durch neuere Historifer, wie Möser, Kindlinger, Eichhorn, erwiesenen Unrichtigkeit länger in germanistisschen Schriften geduldet werden konnte.

Der Stamm ber sächsischen Nation waren die Freien, die Wehren, Besitzer eines Bauernguts. Da die Sachsen nicht wie die Sueven das Grundeigenthum aufgehoben hatzten 2), so war der Grundeigenthumer nur als Besitzer des Bauernhofs Theil der Mannie. Wehre bezeichnet eben so den freien Ackerhof als seinen freien Besitzer.

Die sachsische Nation ward in brei Stande abgetheilt, "Sunt enim," sagt Nithardus, Neffe Karls des Großen 3) "inter illos, qui Edhilinge, sunt qui Frilingi,
"sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero
"lingua hoc sunt, Nobiles ingenuiles atque serviles."
Auch im Tacitus sinden wir eine nobilitas, aus der die
reges genommen wurden 4), und die wahrscheinlich aus

ben erblich gewordenen Offizierstellen im heerbann 3) ents ftanden, überhaupt aber das mythische Element der Nation fenn mochten, durch dunfles Alter von den Wehren fern= ftebend und ehrwurdig, die Entel Oding, abnlich ben griedischen Seldengeschlechtern 6) - und Servos, von benen Tacitus 7) fagt: "Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur. .. Suam quisque sedem, suos penates regis. Frumenti , modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colo-"no, injungit: et servus hactenus paret." - Die Mehren waren indeffen bem Abel zu nichts verpflichtet 2), bie Servi - bag bem Tacieus fich fein anderer Ausbruck in seiner Sprache barbot, begreift sich von selbst - waren auf den Sofen ber einzelnen Wehren anfagige Pachter, und nur zu diesen in Berhaltnif ftebend, feineswegs aber ber eigentliche Bauernftand, ber vielmehr aus ben Behren bestand 9). Der Bauernstand genof gemeine Ehre, mahrend ber Abel, durch hoberes Behrgeld ausgezeichnet, hoher Ehre fich erfreute: Eble und Wehren bildeten die Nation. Es war, wie Mofer 19) fo trefflich fagt:

,, in der ersten und guldenen Periode der deutschen Gesschichte noch mehrentheils jeder deutsche Ackerhof mit einem Eigenthumer oder Wehren besetht; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgut gefestet; alle Freiheit, als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Bertheidigung vershaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation

²⁾ Wovon Tacitus spricht, wenn er in der Germania Kap. 26. sagt:

"Agri pro numero cultorum, ab universis vices occupantur,

"guos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur: fact
"litatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per

"annos mutant: et superest ager" E. auch Caesar de bello

gallica VI. Anziehende Betrachtungen über dieses aufgehobene

Privat. Eigenthum der Sueven, und wie durch Festhaltung dieses

Unterschiedes zwischen Sassen und Sueven manches im Tacitus

zu erklären, siehe bei Möser, Osnabrücksche Geschichte. Abschnitt is

§ 5 5 6 7.

³⁾ Histor, Libr. 4.

⁴⁾ Kap. 7.

⁵⁾ Möfer, a. a. D. S. 26.

⁶⁾ Welche homer befingt.

⁷⁾ Kap. 25.

⁸⁾ Tacit. Germ. Rap. 11. 12. 15. Annal. I. Möfer, Abschn. I. S. 27.

⁹⁾ S. Möller in der Abhandlung über das Entstehen ber Bestfälle schen Leibeigenschaft. (Im Magazin für Westfalen, Jahrg. 1798.
S. 344—383) und meine Schrift von deutscher Berfassung im Germanischen Preußen und im herzogthum Westfalen S. 11. ff.

¹⁰⁾ Borrede jur Osnabrudichen Geschichte G. XII, XIII.

befannt; niemand, außer bem Leut ober Rnechte, einem Beren zu folgen verbunden; und ber gemeine Borfteber ein ermählter Richter, welcher blos die Urtheile bestäs tigte, fo ihm von feinen Rechtegenoffen zugewiesen wurden. Diese gulone Zeit bauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den hauptzweck scharfer anziehenden Ginrichtung, unter Rarl bem Großen." - Coweit Dofer.

Auf diese erfte Periode folgten nun die andern, in benen die Aufbictung jum Seerbann zu Berationen ber Wehren migbraucht wurde und diese sich vor und nach in Borigkeit begaben, bis endlich bas geudal=Syftem ausge= bildet war. Auch Beftfalen konnte fich des Undrangs dies fes Spfrems nicht erwehren, allein es fehlte viel baran, bag es allgemein geworden ware. 3war haben allgemein Die Wehren bas eigentliche quiritarische Eigenthum verlos ren, bas Recht namlid, von ihren Gutern bie placita ju begehen, und feine, als von ihnen felbst bewilligte Steuern zu geben, welche Rechte nur ben im Berlauf Des Mittelalters aus Edel = und gemeinen Acerhofen gebildeten ablichen Ritter = Gutern, fo wie ben Stadtgemeinden verblieben. Allein bag auch bieß nur erft burch Unrecht ber neueren Beit, erft im 17. Jahrhundert entstanden, baben wir an einem anderen Orte x1) bewiesen. - Dagegen ftritt noch immer fur bas bonitarische Gigenthum und Die perfonliche Kreiheit der Bauern an ihren Gutern die Bermuthung 12), und es fragt fich in ber That, ob im Lande mehr Erb = oder mehr Colonat = Buter in ber neues ften Zeit gewesen. - Das Land theilte fich noch immer, wie vor Alters, in Guter ein, beren größten Theil ber

Bauernftand befaß, und fur beren Gigenthum fo lange bie Bermuthung ftritt, bis irgend jemand ein anderes erwiefen - eine Bermuthung, die felbft ba nicht aufhorte, wo ber Bauer Renten und Dienfte gab; indem beide unbefchas bet ber perfontichen Freiheit und bes Gigenthums burch Bertrage entstehen konnten und haufig wirklich entftanden . find.

Die Erbguter find Eigenthum ihres Befigers. Ihre rechts lichen Berhaltniffe find im allgemeinen die, welche bas Civila recht überhaupt fur Gigenthum tennt. Bas fie aber im bes sondern zu einem Gegenftand des westfalifchen Partifulars Rechts macht, ift erftens ihre publiciftifche Ratur, welche Die Untheilbarfeit gur Folge bat, jum anderen die hieraus wieder folgende besondere Bererbungsart und Abfindung ber Rinder; und brittens das burch diefelbe Untheilbarkeit bes bingte Reconsolibationsrecht. Im gegenwartigen Rapitel has ben wir die publiciftische Ratur ber Erbguter furg bargus

legen.

Micht bie Menfchen als folde waren Burger bes Staats, fondern nur als Befiger eines Guts. Dem Boden war alfo Perfonlichkeit verliehen. Das Pringip landlicher Birthichaft berrichte vor. Die Aderhofe maren untheilbar; burch Bugas ben der Theilbarkeit murde es der Staat der Billfuhr ber Burger heimgegeben haben, die publiciftifche Ratur ber Bauernhofe gang ju verruden, fich fo viele wenigbefigenbe Burger aufdringen zu laffen, als ben einzelnen gefalle. Um fo weniger fonnte bas gebulbet werben, ba bie Gemeindes Berfaffung und das Abgabenfuftem auf die bisherigen Sofe gegrundet mar. Es waren namlich, was bas Abgabenfuftem betrifft, bie Schagungen auf jeden hof im gangen vertheilt, und Diefes Schafregifter abgeschloffen. Bebe Theilung ber Sofe hatte bemnach Berwirrung in bie Schafregifter brins gen muffen, und barum blieb fie verboten, nicht gu gebenfen hoherer flaatenationalwirthichaftlicher Rudfichten, bie man, ba ber Gegenftand in ber Biffenfhaft nicht beftritten

II) S. meine Schrift von beuticher Berfaffung te. S. 24-29. 34-40.

²³⁾ In einer Urfunde vom Jahr 1348, (Beidreibung ber Ginfunfte ic. bes Grafen von Arneberg) beißt es:

[&]quot;Item de hominibus proprie Vryen, morantibus in paro-"chia, Stockhem, Helvetae et Calle LXX. Mæser, etc. etc." 6. Rindlinger Gefchichte ber beutschen Borigfeit, insbesondere ber fogenannten Leibeigenschaft, S. 22. Note k.

24

wurde, wohl mehr dunkel ahnte, als beutlich gegenwartig hatte.

Allein ungeachtet diefer von ieher bestandenen Untheil= barkeit der Guter beweißt doch die wirkliche Unficht des Lanbes, daß nicht immer nach biefem Grundfage gehandelt morben. Man braucht nur Die burcheinander verschranfte Lage ber dorflichen Grundftude ju betrachten, um fich hievon ju überzeugen. Unftreitig find viele Guter getheilt worden und baraus die Dorfer entftanden. Dieg mußte ju einer Zeit ge= fchehen, wo die Bevolkerung fich vermehrte und die Polizei nicht ftrenge Aufficht hielt. Die 1663 geschene Errichtung eines beständigen Landschagungscatafters mußte die Polizei auf die zunehmenden Theilungen aufmerksam machen, und ce ward baber in ber Polizeiordnung von 1723 Tit. 35. S. 2. bestimmt, daß durchaus feine Theilungen mehr jugegeben, von den Beamten barauf gewacht, und Die feit 20, 30 Jah= ren burch Theilung neu geschaffenen Rotten vor und nach abgeschafft werden follen. Scitdem find auch feine neue Thei= lungen gefchehen, verfteht fich bis ju ben neuen Gefegen, Die uns vom 4ten Rapitel an beschäftigen werben.

Bene Theilungen übrigens waren nicht auf ein Pringip ftabtischer Wirthschaft gerichtet, bas Abgetheilte murben wie= ber neue publiciftische Complexus, es waren die alten Sofe im verfleinerten Maafftabe mit benfelben rechtlichen Bestimmuns gen, namentlich ber Untheilbarkeit.

14.

Medoch war biefe publiciftische Natur ber Bauernhofe im Lande nicht ohne Ausnahme. Im gangen Umt Dipe galt unbedingte romifche Theilbarfeit bes Bobens, fo bag er bort auch mitunter in unendlich fleine Theile ausgemungt worden. Es ift mohl nicht anders bentbar, als daß biefe von jeber bem Erzstift einverleibt gewesene Gegend Frankenrecht ans genommen habe. Rathfelbaft bleibt diefe Erfcheinung aber immer. - Eben fo herrschte in einigen Dorfern bes Amts Medebach, namlich Medelon, Dreistar, Berge, Ronning= hausen unbedingte Theilbarkeit der Guter, mas man viels

teicht baraus herleiten fann, daß diefe jum Theil auf Medebacher Stadtgrund errichteten Dorfer Mebebacher Stadtrecht anzunehmen Beranlaffung gefunden; ober follen wir ber na= ben Begrenzung mit Gegenden, fo unter Krankenrecht fichen, Ginfluß zuschreiben? Um merkwurdigsten ift noch bas Recht von Bufchen (ebenfalls im Umt Medebach): bort mar nam= fich auch Theilbarkeit, jedoch behielt der Anerbe, ben die Eltern ernannten, bas haus und bie Salfte ber vorhandenen Grundftude in natura gegen Entgelt, und die andere Salfte ward als fliegend Gut getheilt. Sier war alfo eine modifi= girte Untheilbarkeit aus Wirthichaftsrudfichten. - In ben Memtern Brilon und Ruthen finden fich einzelne Grundftucke, welche neben Colonatgutern befeffen werden (Baddefchat, Erb= guter), welche entweder in kleinen Compleren als fliegende Sufen, Die mit dem Billen bes fogenannten Gutsherrn theilbar find und von Saus ju Saus manderen, ohne ju einem bestimmten Sofenverbande ju gehoren, ober in einzel= nen Studen, Die bald pachtpflichtig, bald pachtfrei, bloß nach bem Millen bes Besigers, ber bann jugleich unbeschrants ter Eigenthumer berfelben ift, balb auf biefes, balb auf fes nes, gewöhnlich auf alle Rinder eines hofes burch Theilung fallen, und fo aus einem Saufe ins andere gebracht merben 13).

3meites Rapitel.

Bererbung und Rindtheile nach alterem Rechte.

Bon ber germanischen Succession bat fich eigentlich nichts erhalten, vielmehr werden Bauernguter, wie andere Sachen, nach gemeinem Recht, modifizirt durch das beutsche Inftitut ber Erbvertrage, vererbt. Was bier ju besonderen Beftim= mungen führt, ift die Untheilbarkeit der Sofe. Rur einer unter mehreren an fich gleich Berechtigten konnte ben Sof

^{13) 3}ch verdante diese Motigen meinem Freunde J. S. Geibert.

erwerben. Dieser eine ward nun von den Eltern, und zwar don demjenigen, der Grunderbe war, bestimmt, durch Berstrag, Testament oder sonstige Arten der Vergabung. Stard der Eigenthümer des Hoses, ohne eine solche Bestimmung hinzterlassen zu haben, so trat der älteste Sohn 14) als Gutse nachfolger ein, und in Ermangelung von Sohnen die älteste Tochter 25). Diese Gewohnheit war so start und ehrwürdig, daß selbst dann, wenn die Eltern einem andern Kinde die Erbsolge zuwandten, dem ältesten Sohne für die versorne Aussicht der Gutssolge — obgleich er darauf kein erwordenes Recht hatte — gewöhnlich eine Entschädigung — für den Abst and genannt — ausgesetzt ward. Eigentliches Primozgenitur=Recht war also nicht vorhanden, obgleich die Höse in der Regel nach der Ansicht besselben vererht wurden.

Bei der publicistischen Natur der Bauernhofe — man mochte sie National=Fideicommisse nennen — war also der Bauer als der König — früher war ja der Westfale König und Priester auf seiner Wehre **5), — der sich seinen Nach= folger selbst ernennt, und dessen stillschweigender Wille, wenn er die ausdrückliche Erklärung vergist, bekannt ist, zu betrachten.

16.

Eine besondere Betrachtung verdient der Fall, wenn der Gutseigenthumer schon bei Lebzeiten den Nachfolger ers nannt. Die Kömer hatten den Rechtssaß: Viventis nom datur horedisas. Daß dieser bei den deutschen Erbversträgen, namentlich bei dem Uebertrage von Bauerns gutern wegfalle, zeigt die Gewohnheit, indem täglich

Erboertrage gefchehen, die gleich vollzogen werden 17). Nicht immer aber findet es der Gutseigenthumer fur gut,

1) bent bis dahin geltenden Rechte mibersprechend;

3) freiheitmidrig, indem wirflich einem Craateburger die fachliche Freiheit geraubt ift, wenn sein bereinstiger Nachlaß Jemanden schon im voraus unwiderruflich unter dem Schuß der Gesche versichert ift; darum kanuten dann auch die Deutschen einen solchen unerfüllten Erbvertrag nicht als gultiges Geschäft;

¹⁴⁾ Rur an wenigen Orten bes Landes gab es eine Art Minorate.

¹³⁾ Diefes Gewohnheitsrecht ift im Amt Bilftein burch mehrere gerichtliche Zeugniffe, unter andern burch eins bes Richters Mener vom 12. Jan. 1703 — wiederholt vom Richter und Schöffen am 9. Mars 1773 — beurkundet.

¹⁶⁾ Möfer Den. Gefch, Abichn. 1. S. &.

¹⁷⁾ Ja, es mar fogar nach bem alten germanischen Rechte gur Gultige feir eines Erbvertrage Die symbolische Uebergabe der Erbichaft erfore berlich, Lex Salica Tit. 49. Lex Ripuariorum Tit. 48. Das Raiferrecht fagt es ebenfalls ausbrudlich, bag ein unerfullter Erbvertrag fein Recht gebe. P. II a 36 "Beheldet he ez in syner hand, unn siczet dynne, so enhat he ez nymande gegebin. - So stil he ez eme grbin, daz he deme ers geed; "med dem nemelichen gude moge thun unn lasten, unn sol "eme ouch syn gut setzin. Gebet he ez eme also, so has hera "eme feste gegebin, unn wy hers eme janders gebit, so is he "betrogen an der gift." Es mare ju munichen, bag ein ahnliches noch gate. Indem Die Germaniften gegen bas Gindringen ber ros mifden die Erbvertrage verwerfenden Grundfage redlich tampften, begingen fie den grofen Gehler, felbft ju romanifiren; fie ließen nantich auch erft in Bufunft ju erfüllende Berfügungen als Erb: pertrage und gwar als unwiderrufliche gelten, bief mar

³⁾ gwedlos, denn es ift bem Bertragserblaffer ein leichtes, bei einer ihm, fo lange er lebt, nicht ju bestreitenden Dispositionss Sabigleit, mit benen, welchen er nach verandertem Bertrages millen fein Bermögen gumenben will, Geichafte abzufchließen, Die fein Erbe als fein Reprafentant gelten laffen muß, und die ihm ben Berth ber Bertragserbichaft gang gerfioren. Da muns bert fich benn ber Bertragserbe gang entfettich, und flagt, bag betrüglich gegen fein Erwartungsrecht gehandelt fei, er follte aber die Schuld auf die Jurisprudeng werfen, welche folche uns erfüllte Erbvertrage über eine universitas juris gelten lagt. So haben wir jest in Bestfalen einen merkwürdigen Fall in ben Gerichten ichweben. Eine Frau ichlieft mit ihrem Manne einen Erbvertrag. Da ber Mann nach gludlich ju Stande ges brachtem Erbvertrag biejenigen garten Aufmertfamfeiten, welche eine grau, und besonders eine reiche, ju forderen pflegt, unters laffen ju durfen glaubt, beschließt die Frau, ihren Bermandten ihr Bermögen juguwenden. Beil aber der Erbvertrag im Bege ftebt, fcbließt fie mit ledem der Berwandten einen Schenfungs:

fich auf folde Beise gleichsam gleich burgerlich tobt zu er= klaren, vielmehr wird haufig von ben Eltern bei Ernen=

Bertrag unter Lebenden ab, und bemerkt, daß, wenn sie bei ihrem Leben dem Schenknehmer die . . . Mthlr. nicht jahlen sollte, diese Pflicht auf ihren Erben übergehen solle. Nach dem Tode wird der Mann nun als Vertragserbe auf Erfüllung der von seiner Erblasserin eingegangenen Berbindlichkeit belangt, er wendet ein, der Erbvertrag habe ihm daß ganze Bermögen versichert; die Berwandten sagen, universicas solle er auch behalten, aber als Erbe der in ihrer Disposition nicht beschränkt gewesenen Erblasserin deren Berbindlichkeit — obgleich freilich dadurch der Werth des Nachlasses erschöpft ist — erfüllen. Man streitet hin und her, und denkt nicht daran, daß der Srundirrthum in unserer Jurisprudenz über die Erbverträge liege.

a) In hohem Grade verwirrend und gefährlich ift aber auch bie jest herrichende Unficht von Erbvertragen; benn es hangt ja blog von ber Gewandtheit des Redactors einer Schenfungs: Urfunde von Todeswegen ab, baraus einen Erbvertrag ju ma: den, und wirflich hat ja ichon ber Etats: und Obergerichts: Rath von Schirach ju Gludftadt mit nach den gemeinen Erb= vertragsansichten unwiderleglichen Grunden ermiefen, bag bie donatio mortis causa nur barum bei ben Romern als Legat betrachtet worden, weil fie feine Erbvertrage als fattfindend aefannt, und daß baher bei uns jede fogenannte donatio mortie cauea, mo die Miberruflichkeit nicht ausdrudlich bedungen, als ein unwiderruflicher Erbvertrag ju betrachten fei (Gens: ter. Mittermaier und Schweizers Archiv für die civi: liftische Praris Bd. II. Nro. XXXI. S. 273-317.), und fein Jurift hat unferes Wiffens noch diefe neue mahrhaft ger= ftorende Meinung ernftlich ju widerlegen gefucht. -

Die preußische Legislation hat auch das Berwirrende, welches in dieser Lehre herrscht, einigermaßen erkannt, sie hat (Mag. Landrecht Ah. I. Tit. II. J. 1134. F.) ausgesprochen, daß die sogenannte Schenkung von Todeswegen, wenn kein Widerruf ausdrücklich oder (J. 1138.) stillschweigend vorbehalten worden, unwiderruflich sei. Aber den Hauptknoten hat sie nicht gelöst; sie erklätt unerfüllte Erbsverträge für unwiderrufliche Geschäfter (Th. I. Tit. 12. J. 617. Fl.), sie sieht es freilich ein, daß der Vertragserblasser versuchen könne, die Aussichten seines Erben durch Schenkungen zu zerstören, allein sie alaubt diesem durch ein Palliativmittel begegnen zu können, indem sie (J. 625) dem Bertragserben das Recht gibt, Schenkungen

nung des Gutsnachfolgers die haushaltung vorbehalten. Es fommen hiebei folgende Gegenftande zur Sprache:

welche der Erblaffer wegen Uebermaafes zu widerrufen berechtigt gemefen mare, innerhalb ber gefemafigen Rrift gurudgunehmen, menn aleich ber Erblaffer fich Diefes Widerrufs ausdrücklich begeben batte. Sie hilft hiemit gegen ben entschlossenen Willen des Bertragserblaffers fo viel wie nichts; benn einmal fann ber Biderruf megen Uebermaag nur geschehen, wenn bas Geschent bie Salfte bes Bermögens überfleigt (Th. I. Tit. 11. f. 1091. 1092.), eine Balfte ift alfo icon fur ben Erben verloren; die andere Balfte fann ber Erblaffer aber dem Erben badurch entziehen, daß er mehreren, oder bemfelben ju verschiedenen Beiten Gefchente macht. 3mar hat man auch hiegegen Gulfe bringen wollen, indem man (f. 1707. 1108. 1109.) bestimmte, daß bei jedem folden Gefchente das Berhaltniß beffelben gegen das Bermögen des Schenkenden nach bem Beite punfte, mo ber Berirag barüber gefchloffen worden, ju beuriheilen, und alfo die altern gultig verfprochenen, wenn auch noch nicht wirtlich gegebener Geschente alebann in Unfehung einer jeden fpatern Schenfung, gleich andern Schulden, von dem Activvermogen bes Beichentgebers abzuziehen sepen. Das gibt nun eine fcone Recht nung. Rehmen wir an, bas Bermogen fei 1000 Riblr., fo fchenft ber Erblaffer dem

-2. ju	erit	•	•	•	•	•	•	300	ungir
bem B				•	•	•	٠	250 -	22
einen Tag	päter	dem							
1				•	٠	•	-	125 —	27
andern Tag	s ber	n							,
В		•	•	•	•		•	62 1/2	77
nach einiger	ı Taş	gen b	em	- 1					
1	•	•	•	•	•	•	•	3I 1/4	. 22
und endlich	bem								
B_{\bullet} .	•	•	•		•	•	•	15 5/8	29
					·			984 3/8	
								,	"

er läßt folglich bem Bertragserben aus besonderer Gunft 15 5/8, um damit die Lasten der Repräsentation zu bestreiten, und hat ganz gesehlich gehandelt! — Go verwickelen sich die Gesetzgebungen — selbst die weitläusigen — wenn sie ein unhaltbares Prinzip auf guten Glauben annehmen! — Daß der S. 626 (I. 12.), wele cher dem Bertragserben ein Necht gibt, alsdann, wenn Jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Bermögens dergestalt, daß er nach den Gesehen für einen Berschwender zu achten, vermindert, gegen denselben auf Prodigalitätsertlärung anzutragen,

- nohnlich durch die Beibestattung von Sohn oder Lochter wöhnlich durch die Beibestattung von Sohn oder Lochter als konkludentes factum. Diese Thatsache ist nothwens dig konkludent; denn es kann Niemand heirathen, er sel denn Bauer oder Gutsnachfolger, oder Beilieger; ist legzteres nun nicht der Fall, geben vielmehr die Eltern die Heirath ins Haus bei, nehmen die Chelcute bei sich, ohne daß diese als Beilieger einen besonderen Lisch führen, so ist der Untheilbarkeit der Guter der Beibestattete nother wendig zum Gutsnachfolger erklärt. So ist disher immer die Gewohnheit gewesen.
- 2. In den Heiraths-Berträgen werden gewöhnlich Braut und Bräutigam als die Nachfolger benamset; indessen ist man immer darüber einverstanden gewesen, daß nur derzenige, von dessendenten das Gut herrührt, hier als der eigentlich Berechtigte, der andere aber nur Ehrenhalber genannt, und sezfern der Bräutigam der Fremde ist, selber als Chevogt (Dotalpherr) bezeichnet sen. Dieß gilt leicht greisslicher Weise sowohl, wenn die Haushaltung vorbehalten, als auch, wenn sie gleich übertragen worden.
- 3. Wenn die Eltern dem Eingeheiratheten gleich die Haushaltung übertragen, so ist dieser der völlige Eigenthümer des Guts. Behalten sich aber die Eltern die Haushaltung noch vor, so entsteht ein gemischtes Verhältnis. Die Eltern bleiben Eigenthümer, obgleich sie den — wenn auch bloß durch das tonkludente Factum der Beibestattung eingegangenen — Erbs Vertrag nicht ausheben können. Der Einbestattete ist aber noch kein Eigenthümer, und kann also auch noch keine Schulden auf das Gut contrahiren. Stirbt der Einbestattete ohne Dinterlasfung von Leibeserben vor den Eltern, so haben diese das Necht, ein anderes Kind bei sich zu bestatten; denn, da es von der Willführ der Eltern abhing, ob und wann sie die Haushalz tung abtreten wollen, so konnte der Einbestattete erst mit dem

Tobe ber Eltern ein vollendefes Recht erwerben; bis dahin war weder Delation noch Acquisition vollendet.

- 4. Wenn die Eltern die Haushaltung vorbehalten, also noch Eigenthümer des Guts geblieben sind, so entsteht die Frage, ob sie auch noch Schulden auf das Gut contrabiren können. Man sollte im allgemeinen geneigt seyn, diese Frage unbedingt zu bejahen, denn der Eigenthümer kann sein Eigensthum mit Schulden belasten. Allein alsdann würde es ja ganz in der Willkühr verschwenderischer oder übelwollender Eltern stehen, alle Aussichten des Vertrags-Erben zu vereitelen, das ganze Gut zu verschulden. Die Schärse der Consequenz wird aus folgende Sätze sühren:
- a) Die Succession in ein Bauerngut welche durch das Factum der Beibesiattung zugesichert wird ist eine singus lare, da der Bauer immer etwas Vermögen außer dem Gute besitzt, also eine universitas juris außer dem Gute vorhanden ist. Da nun dieses Gut im vorliegenden Fall in so weit aus der universitas ausgeschieden ist, daß darüber nicht mehr von Todeswegen versügt werden kanu, so hasten die neu kontrashirten Schulden bloß auf der universitas juris, und der Guts Machsolger braucht diese universitas mit den Schulden nicht anzunehmen. Sind aber die Schulden durch die Hausbaltung nothwendig veranlaßt, so ist der Guts-Nachsolger schen ex versione in rem verbunden, selbe zu zahlen.
- b) Bestellen bagegen die Eltern ein Psandrecht auf das Gut, so läßt sich nicht einsehen, wie der Guts-Nachfolger sich den Folgen dieses dinglichen Rechts entziehen könne. Denn die Eltern sind ja noch Eigenthümer und der Dritte erwirdt daher ein vollgültiges dingliches Recht durch den Psandvertrag. Dem Guts-Nachsolger wird aber auch die Besugniß nicht abges sprochen werden können, wenn sur unnöthige Schulden Psands-Rechte bestellt werden sollen, dagegen dei Gerichte zu protessitren, und die Eltern in der Disposition deim Hypothekens Buche beschränken zu lassen. So lange das aber nicht gesches hen ist, erwerden die Dritten vollkrästige dingliche Rechte.

bein Bertraoderben wenig helfe, indem bie Prodigalitätserflarung nicht rudwirft, ift von felbft einleuchtend. -

33

Die Gewohnheit brudt biese Rechtssätze burch ben kurzen Ausspruch aus, baß bie Eltern bas Gut noch nach ihren Rothen beschweren konnen. —

Neber alle die Fragen, die sich uns in diesem §. barboten, liegt ein Zeugniß des Schöffen-Gerichts Bilstein vom 16. Dez. 1783 vor, welches zwar nur vom Amt Bilstein redet, aber bennoch das bei gleichen Verhaltnissen gleiche Gewohnheitsrecht bes ganzen Landes ausdrückt. Es ist zu merkwürdig, um ihm hier nicht eine Stelle zu vergönnen. Folgendes ist sein Insbalt:

"Richter und Schöffen attestiren, bag, gleichwie uralter beständiger Umts-Gewohnheit gemäß die Guter nicht verthei= let werden, alfo bas von ben Eltern in Saus und Guter einbestattete Rind ber erbliche Nachfolger ift; biefe erbliche Nachfolge aber erstrecket fich auf den Chemann der einbestat= teten Tochter, ober auf die Chefrau des einbestatteten Sohns nicht, obschon beide junge Cheleute in den Chepakten als einbestattete bemerkt find; gestalten biefes, mas betrifft ben ein gefreieter Chemann ober eingekommene Chefrau, nur honorarie verstanden wird, und fein einziges Beispiel uns bekannt ift, daß dem eingefreieten oder eingekommenen nach Ubsterben feines Chegatten die erbliche Nachfolge ober ber Besit in contradictorio zugesprochen fene, es mare bann, baß in ber Cheberebung die weitere Einbestattung bemfelben einbedungen worden, jumalen die in casum sterilitatis übliche Besetzung den Sinn und Willen ber Pacifanten, welchergestalten nach Absterben bes einbestatteten leiblichen Rinbes beffen überlebender Chegatte fich mit dem beliebten Befappfennig begnügen laffe, genugfain am Tag legen. - Und hat biefes die namliche Beschaffenheit, wenn auch die Eltern bei ber Ginbestattung den einbestatteten jungen Cheleuten ihr Saus und Guter übertragen; maßen in diesem Fall bas einbestattete leibliche Kind burch diesen wirklichen Uebertrag ber pollige Erbe und Eigenthumer Saufes und Gutes wirb, alfo baß die übertragende Eltern biefe Guter nicht mehr beschwe: ren fonnen; falls aber bei der Einbestattung die Eltern bie Saushaltung - bas ift, ben Uebertrag Saufes und Guter

— auf ihnen gefällige Zeit sich vorbehalten, ist der Bater oder Mutter — von welcher das Gut herkommt — zwar noch der wesentliche Eigenthümer, und kann die Güter annoch nach ihren Nöthen beschweren, nicht aber ein ander ihrer Ninder annehst in solche einbestatten und an dasselb den Uezbertrag thuen; die junge einbestattete Eheleute hingegen sind in diesem Fall auch nicht besugt, auf die Güter Schulden zu kreiren, weder ist das einbestattete leibliche Kind berechtigt, darüber zu disponiren, noch sein Einbestattungs-Necht ohne Willen der Eltern auf andere zu transferiren oder zu verzmachen; und wenn dieses einbestattete Kind ohne Hinterlassung von Leibeserben vor seinem annoch lebenden Gutseigentlüsmer, Vater oder Mutter, abstirbt, bleiben diese bemächtiget, ein ander Kind bei sich zu bestatten — als diesem gemäß in judicando immer nachgeachtet worden ist."

17.

Aber mas wird ben übrigen Rindern, die von der Folge in das untheilbare Gut durch das eine Rind ausgeschloffen wor= ben? - Das Gut steht nicht im Miteigenthum der Kinder, es ift nicht auf alle jufammen vererbt, es fann alfo, ba bas Gut nicht in der Idee getheilt ift, folder Theil auch nicht in Gelbe ausgebruckt werben. Fur eine Mitberechtigung am Gute ift baber ursprünglich ben Kindern keine Abfindung gegeben wor= ben. - In ben altesten Beiten mochten die nachgebornen Gobne fich meift zu den Gefolgen, welche in den Beiten der Bolfermanderung die Welt überschweinmten, eine Beimath verlaffend, die ihnen keine Wohnsitze geben konnte, begeben, so wie die nachgebornen Toch= ter, fofern ihnen nicht das Glud, eines hofgefeffenen Bauern ehelich Gemahl zu werben, zu Theil ward, jene Manner vom Gefolge beiratheten. Auch mochten viele auf ben Sofen als Beilieger jurudbleiben. - Indeffen horten bie Bolfermande= rungen auf, ein Colonie = Syftem ward nicht gegrundet, bie Bevolkerung entbehrte also biefes Abfluffes. Es entstanden Stadte, die Berhaltniffe des Lebens wurden mannichfaltiger, und bem Landreichthum stellte fich allmahlig ein Gelbreichthum an die Seite. Immer weniger war es also zu vermeiden, baß

bie alte Ansicht bes Bauernhofs und seiner Vererbung verrückt ward. — Zuerst ward es gebräuchlich, ben nachgebornen Kinzbern bei der Heirath eine Ausreitung, bestehend in Hausgeräthe und sonstigen Naturalien, zu geben. Diese Ausreitungen bestezhen noch; der Gebrauch hat ihren Betrag bestimmt: der Bauer weiß es sehr genau, was zu einer vollen Ausreitung u. s. w. gehört. Man kann drei Klassen olcher Ausreitungen annehmen; bei vorkommenden Streitigkeiten können die Genossen als Sachzkenner leicht den Ausspruch thuen.

Wie der Geldreichtum sich hob, ward es gewöhnlich, den Kindern bei die Natural-Aussteuer ein Stuck Gelo zu geben, dessen Minimum gewöhnlich 5 Thir. war. 18) Dieser Gelds Brautschaft stieg mit den Zeiten, die das Geld vermehrten und die Bedurinisse der Nachzebornen.

Bei allem bem lag nun aber noch nicht die Ibee eines Miterbe Rechts am Gute zum Grunde. Es war nicht einmal die Rede davon, die Brautschäße zu den einzelnen Gutern in Berhälteniß zu seinen; man richtete sich nach Ortse-Gewohnheit, und die Guter zersielen rücksichtlich der Ausreitung in gewisse Classen nach ihrer Bedeutenheit, die übrigens äußerlich nicht scharf ausgedrückt waren. Gelbst ob viele oder wenige Kinder vorbanden, war im ganzen ziemlich gleichgültig, die Ausreitung blieb die nämliche, und selbst aus ben üblichen Gelde Brautschatz war solches meist ohne Einstuß.

Sehr naturlich ergibt sich aus dieser Darstellung der Sat bes alten Bauern-Rechts, daß überhaupt nur bei Verheirathungen der nachgebornen Kinder von Abgisten an dieselben die Rede ist, bis dahin aber selbe auf dem Hose bleiben, und mit ihrem ohne vorherige heirath erfolgten Tode ihr Brautschatz bem Hofbesiter gustiret.

18.

Alle Dinge sind in beständigem Flusse, so fagt einer ber ersten Grundsage ber Metaphysik, und auch der so chen berührte Gegenstand hat die Wahrheit dieses Grundsages empfunden.

Es ftand einmal fest, bag ben nachgebornen Rindern pon wegen des hofes eine Abgifte gebuhre, und wo die Eltern ober Bertrage felbe bestimmt hatten, war bieferhalb nicht wohl ein Streit benkbar. Allein wo es an folchen Bestimmungen fehlte. welcher Betrag follte bann als ber richtige erscheinen? Bare bie alte Rechtsfindung burch die Genoffen geblieben, fo mochten aus folchen Beifungen fefte Gewohnheiten fich gebilbet haben. so wie hinwieder es Gewohnheiten find, die bergleichen Beifungen jum Grunde liegen. Allein es trat mit Aufnahme bes romischen Rechts die Rechtsfindung burch gelehrte ungenoffe Richter ein, eine Rechtsichopfung, Die neue feste Bolfsgewohnbeiten nicht bervorbringen, noch mit einer noch schwankenden Bolksgewohnleit fich vermablen konnte. - Es mangeite ben gelehrten Richtern an einem Grundfate, nach welchem folde Streitigkeiten zu entscheiben. Satte man burch ermabite Richter, Schiedsmanner entscheiden laffen, fo hatte man ihnen auch. wie in ber am 15. Mai 1778 bestätigten Bereinigung Der Ritterschaft bes hofflifts Denabrud geschehen, Die Instruction geben fonnen.

daß sie ben ihnen zugestellten Seatum bonorum wohl erwägen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Wäter wären, und diese Güter wie auch diese Kinder hatten, sur die ihrigen bestimmen wurden. 20)

Allein, wie gefagt, nach einem folden Gesichtspunkte konnten ungenosse Richter nicht urtheilen. Ihnen bot sich bages gen bas romische Recht, welches in ber Gestalt, wie es auf

¹⁸⁾ Die Jahl fünf ist gar nicht unwichtig. Auch bei bem verschulder ften Gute wurden gewöhnlich 5 Thaler Kindtheil bestimmt, und selten mochte ein Testator die Intestat Erben ausschließen, ohne ihnen doch 5 Athle. — oder, was ungefähr gleich ist, Gilber und Gold, das heißt, die größte Silber: und die kleinste Goldmunge — ju hinterlassen.

¹⁹⁾ Ueber die Absteuer der Töchter der Landbefiger überhaupt ift höchft lefenswerth Möfer patriot, Phantaf. 20. 4. Nr. 52. 53. 54.

¹⁰⁾ Mofer Bb. 4. G. 245.

uns gekommen, Stadtrecht war 21) und allgemeines Erb-Recht und Pflichttheils = Berechtigung ber Kinder kannte, bar. Dies fes romische Recht fo ohne weiteres anzuwenden, konnte ihnen indessen nicht einfallen, da die Theilung ber Guter gefetlich nerhoten mar. Dagcgen konnten fehr wohl die Begriffe einer divisio civilis Eingang finden. Auch biefes geschah inbessen nicht auf einmal, fondern allmählig. Zuerst ward angenommen, daß den nachgebornen Kindern eine Abfindung vom Gute nach bessen wahren Werthe gebuhre, jedoch eine folche, bie ben Rraften bes Guts angemeffen, fo daß ber Gutsbesiger im Stande bleibe, die öffentlichen Laften zu leiften. Diese Abfin= bung mußte alfo in jebem einzelnen Fall nach ber Beschaffen= beit bes Guts und nach der Bahl ber Rinder bestimmt werden, Gewohnheits: Rechte fur jeden einzelnen Sof über eine ein fur allemal feststehende Abgifte, wie folches bei den ablichen Sau= fern der Fall ift, 22) konnten sich baber nicht bilben. — Um

übrigens über jene Bestimmung der Absindungen einen urkundlichen Nachweis zu geben, moge folgendes Urtheil des Amts Bilstein vom 10. Januar 1786 hier stehen:

"In Sachen Gebrüder Johann henrich und Johannes Marfer Rlager eines gegen und wider die Vormunder der unter= jahrigen Marker auf ber Mark, Tigges und Sahn beklagte anderen Theils, wird aus reprasentirten Ucten - in Ruck= sicht ber kenntlich hergebrachten, in contradictorio, auch von Sochpreißlichem Hofrath (ber hoberen Inftang zu Bonn) in Sachen Ruhr wider Maiworm gur Reger per judicatum beftatigten hiefigen Umts-Gewohnheit vermog welcher bie Bertheilung Saus und Guts auch ber zur Saushaltung und Bestellung besselben erforberlichen Mobilien und Moventien inter haeredes nicht Statt hat, hingegen ber alleinige Besiter die von dem Erblaffer nachgelaffene Baarschaft. Dbligationen, activa, und erworbene Pfand : ober ber Reconfolidation unterworfene Guter, mit feinen Miterben gu vertheilen, zugleich biefen von Saus und Gut und übrigen Mobilien und Moventien eine nach Abzug ber auf haus und Gut haftenden, dem einzigen Besitzer ju Lafte bleibenden Beschwerben und Schulben, billigmäßige, ben Befiger bes Saufes und Gutes nicht ju fehr beschwerende portion auszulieferen, nur gehalten und schuldig ift - für Recht erkannt, baß die von den Klägern den 27sten Marz 1784 beigelegte Specification und Taration als gewohnheitswidrig zu verwerfen, hingegen, bamit nunmehr nach vorgeschlagener Gute

wurden erst später vom römischen Rechte angegriffen, und ihre Niederlage war unvermeiblich, da es erstens fast feine Gelegenheit jur Bersorgung nachgeborner Bauern-Kinder gab und jum anderen die bäuerlichen Familien sich nicht durch Familien-Berträge schützen konnten, welche abzuschließen sie ju wenig Bildung und Uebersicht hatten und wozu ihnen die damaligen Germanisten schwertich die Besugniß jugestanden haben würden, obgleich die jesigen ausges klärteren Germanisten daran nicht zweiseln wurden, bedenkend, daß früher nur darum die bäuerlichen Familien teine Familien Berrarige abgeschlossen, weil mehr oder minder allgemeine Observanzen sie bieser Nothwendigkeit überhoben,

²¹⁾ Ursprünglich war das römische Erbrecht Bauernrecht, wie aus dem den Weibern, welche wit einer Aussteuer abgegütet, so wie den emancipatis, welche ebenfalls gewöhnlich eine Aussteuer erhielten, mangelnden Erbrechte, und aus dem Nichtstattsinden einer Ansechtung von Testamenten wegen gekränkten Pflichttheils, hervorgeht. Erst wie der Geldreichthum in Rom die alten Bauern Einrichtungen verdrängte, bildete sich das Stadtrecht bei der Erbsolge aus. Durch bonorum postestio und neuere Anordnungen wurde allgemeines Erbrecht und Pflichttheils Berechtigung der Kinder n. s. w. eingeführt; dagegen aber auch die Sollation der von den Tochtern erhalt tenen dos und der emancipatis geschenen Zuwendungen ausgesspröchen.

²²⁾ Eine anziehende Betrachtung ift es, die Parallele zwischen ben Abgiften von ablichen Gutern und von Bauern: Gutern zu verfolz gen. Adliche und Bauern. Guter hatten hierin ursprünglich daffelbe germanische Accht. Jene wurden aber früher von den Einwirkuns gen des römischen Niechts bedroht; die einzelnen adlichen Familien sicherten sich bagegen durch Fidei: Commisse — die nur insofern unz germanisch, als sie zugleich den gehäuften Besth mehrerer ganz zer Güter in Einer hand befestigen sollten — und Familien: Berzträge, und hatten auf der anderen Seite auch durch, ihnen fast ausschließlich offenstehende, geistliche und weltliche Aemter Gelegenheit genug zur Bersorgung der Nachgebornen. Die Bauern: Guter

bie befragte portion bon Gerichtswegen ex aequo etbono bestimmt werden konne, den beklagten Bormundern fomobil A. über bewegliche, als B. unbewegliche Berlaffenschaft bes gemeinsamen Baters Benrich Marter eine genaue Bergeich= niß beizubringen, zugleich C, bie etwaige Baarfchaft, Dblis gationen, action und erworbene Pfandguter befonders ju bemerken, auch D, sowohl die hausliche, als E, sonstige auf dem Gut haftende jahrliche Beschwerben, gewöhnliche und ungewöhnliche offene Rirchfpiels = und gemeine Laften, wie weniger nicht F, bie binterlaffene passiva zu befignis ren. bemnachst G. diefes Saus und Gut ausschlieglich ber etwaigen Pfandguter bergeftalt, mas namlich folches in Ginem Sabr zu 4 Procente in aller okonomischen Abnutung ohne Schabliche Uebertreibung austrägt, burch erfahrene zu kommit= tirende Schöffen und zu vereidigende unpartheissche bafige Guter-Berftanbige in Unichlag bringen zu laffen, aufgegeben, forthin zu Erledigung Diefer Aufgaben eine vierwochige Frift unter Strafe Rechtens vorzubestimmen fen. Richter und Schöffen 23) fur Recht erkennen, verwerfen. aufgeben und vorbestimmen, die bisberige Gerichtskoften aus bewegenden Ursachen gegen einander aufheben und compenfiren, die Bestimmung ber porcion aber nach Erlebigung ber Aufgaben uns vorbehalten. B. St. 2B., Freusberg. Richter."

19.

Wir sagten oben, daß die Begriffe der romischen Divisio civilis nur allmählig Eingang gefunden. Zur völlis gen Ausbildung dieser Ansicht der Divisio civilis war durch die so eben ausgeführte Kindtheils = Bestimmungsweise der Weg gebahnt. Denn diese Abschäung war ja eine wirksliche Abschäung des wahren Werths, wie er sich durch Ausmittelung des reinen Ertrags ergiebt, im Gegensatz ges gen eine Abschäung des Verkaufswerths, welcher mehr

durch die Concurrenz und die Menge oder Seltenheit mußige liegender Capitale, als durch den wahren Ertragswerth besfirmmt wird. — Bon dem auf solche Weise gefundenen Werthe des ganzen Gris, sollte nun eine billigmäßige Absfindung bestimmt werden, der Richter als ein ungenosser, ungewählter, konnte hier aber nicht wohl so, wie genosse Schiedsrichter durchgreifen, und es konnte am Ende dem Richter wohl nichts anders übrig bleiben, als den Kindern den Antheil des Schäswerths zuzusprechen; für jedes andere Erkenntniß mangelte es ihm an einem leitenden Grundsaße.

Stand nun aber dieses einmal fest, so war es leicht, daß die Abschäungs = Grundsaße selbst schärfer gegriffen, daß das Gut als soviel werth geschätt wurde, als der laussende Rauspreis desselben ist, welcher denn doch zulest wieder mit dem Ertragswerth correspondirt, indem in der Regel alles das, was auf den steigenden Werth der Güter influirt, auch auf den Werth der Guts = Erträgnisse seinen Einfluß äußert. Daß diese Ansicht am Ende des 18. Jahr hunderts geltend ward, war nicht eine auf einmal gescheshene Revolution, sondern bereitete sich allmählig, ohne daß es die Schäser sich selbst recht bewußt wurden.

20.

Durch manchfache Uebergange war man also zum römisschen Spficm der Divisio civilis gekommen. Dieses hatte nun aber auch die weitere Folge, daß, selbst gegen die Kindstheilsbestimmungen der Eltern, Klagen auf Erganzung des Pflichttheils gegeben wurden, obgleich die Deutschen sonst keinen Pflichttheil kannten. 24) — Der Pflichttheil konnte aber nicht, wie der römische, in jedem Theile des Bermösgens haften, denn die Güter waren und blieben untheils dare; der Pflichttheil war vielmehr nur der dritte Theil

²³⁾ Bar in neueren Beiten nur eine Formel, Die Schöffen hatten auf Die Urtheilfindung leinen Ginfluß.

²⁴⁾ Der Abel hat sich befanntlich durch Familien : Berträge und Bergichte gegen die Pflichttheils : Grundfate gesichert, der Westfälische Abel durch die Erblands : Bereinigung von 1590. f. 11. (S. dies selbe in meiner Schrift von deutscher Berfassung, G. 196.)

ober die Halfte in der Ermangelung elterlicher Bestimmung durch Abschähung zu erwarten gewesener Abfindung.

Nicht bloß gegen Testamente, sondern auch gegen in Erb-Verträgen enthaltene Kindtheils-Bestimmungen, konnte der Pstichttheil in Anspruch genommen werden, obgleich die Erbverträge ein rein deutsches Geschäft und den Deutsschen die Pstichttheils-Grundsäse unbekannt, waren. Denn das römische Recht hatte sich in soweit mit dem deutschen vermischt. Dagegen konnte aber keineswegs behauptet wersden, daß ein Erbvertrag, der den Pstichttheil-Berechtigten nicht ticulo heredis deruse, oder geseslich enterbe, eben so wie Testamente, denen solch ein Mangel anklebt, nichtig sey. Denn das, was dei den römischen Testamenten zur Korm sgehört, ist nie auf deutsche Erbverträge übertragen worden; es sindet gegen Erbverträge nur ein Klagrecht auf den Pstichttheil Statt.

21.

Bei der Ausdehnung, Die auf die bargeftellte Beifebas Abfindungsrecht der Rinder erhalten hatte, verwischte fid) auch allmablig ber Grundfat, daß bas Rindtheil nur ein Brautschaß fen, nur bei ber Werheirathung gegeben werde, und im Nicht = Berheirathungs = Kalle bei dem Sausbesiger verbleibe. Denn da die Kinder ohne weiteres als Miterben bes Gutes nach beffen Geldwerthe betrachtet wurden, verfor jenes Gewohnheitsrecht seine Grundlage. Man fann aber Die Zeit, wann biefe Gewohnheit außer Gebrauch getom= men, nicht bestimmt angeben, sowie man auch bie Beit, wann die Erbtheils = Berechtigungen der Kinder fich fo, wie geschehen, erweitert haben, nicht bestimmt bezeichnen fann. Gewohnheiten entstehen und vergeben auf folche Beife unmerklich. Uebrigens war es noch immer haufig, daß bie Eltern das Berbleiben des Rindtheils beim Saufe auf den Michtverheirathungs = Fall bestimmten, oder doch wenigstens Die Salfte dem Sausbefiger gufterben ließen. Allein eben vies beweift, daß die frubere Gewohnheit schon angefangen alterirt zu werden.

Eine Frage bie fruber gar nicht aufgeworsen werden fonnte, erhebt fich hier, namlich, ob und in wiefern bas Rind verbunden fen, eine folche Bestimmung ber Eltern, daß es erft bei der Beirath fein Kindtheil erlangen folle, gelten zu laffen? Diese Frage ift aus bem im vorigen San= gedeuteten Gesichtspunkt ju beantworten, bag, mas in ber romischen Pflichttheils=Lehre wefentlich ift, in Deutsch= land angenommen worden, nicht aber die Formen, welche nach romischem Rechte die Pflichttheils = Lehre begleiten. Man wird es also bem Rinde nicht bestreiten konnen, daß es feinen Pflichttheil ohne Bedingung oder Zeitbeschrankung au forderen berechtigt fen 25), dagegen wird es aber nicht erft ben Cautela Socini bedurfen, um bas Rind anzuhal= ten, entweder die Beschrankung anzunehmen, ober nicht mehr als den Pflichttheil zu verlangen. Denn die Beftim= mung des romischen Rechts, daß folche Pflichttheils = Beschrankungen pro non scriptis zu achten, geboren ben Formen romischer Bergabungsweisen an.

Eine wichtige Frage ift auch die, ob die Inteffat=Er= ben eines Rindes, beffen Rindtheil von den Eltern durch feine Berheirathung bedingt worden, welches aber bei fei= nem Leben hiegegen nicht ausbrucklich protestirt bat, ben Pflichttheil noch forderen konnen? Es find hieruber zwei Meinungen moglich. Erfte Meinung: Durch ben Tob der Eltern wird das Rind, beren Erbe ipso jure, ohne daß es einer Untretung bedurfe, - welches man transmissio ex jure sintotis nennt. - Diefes Erbrecht transferirt es auch auf feine Inteftat= Erben. Da nun bas Rind felbst nicht schuldig ift, die fragliche Beschrankung anzuer= fennen, fondern ibm bas Recht auf einen unbeschranften Pflichttheil anerfallen ift, so geben diese Befugniffe auf seine Erben über. Da die anzustellende Rlage nicht die querela inofficiosi testamenti ift, so fann die bei diefer Rlage geltende fingulaire Bestimmung, bag fie, fofern fie

²⁵⁾ L. 32. Cod. de inofficioso testamento (3, 28.) Gliid, Pan: beften. Commentar, Bb. 7, §. 546.

nicht praeparata, nicht auf die Erben übergehe 26), auf vorliegende Klage nicht ausgedehnt werden. Zweite Meisnung: Die Bestimmung, daß das Kindtheil nur bei der Heirath bezahlt werde. Dieser Rest einer uralten Gewohnsbeit sicht nicht isoliet da, sie giebt dem Kinde auch siehere lebenstängliche Verpslegung auf dem Hofe, und indem es diese annimmt, genehmigt es die fragliche Bestimmung stillschweigend, und können seine Erben daher dieselbe nicht ansechten. — In beiden Meinungen liegt wahres. Im allgemeinen ist gewiß die erste Meinung begründet. Wenn aber das Kind die gedachte Bestimmung ersahren hat, wenn es hierauf auf dem Hofe getlieben ist, bis an sein Lebensende die Verpslegung sich hat reichen lassen, so hat es offens bar die Eestimmung anerkannt. Diese Frage ware also quasseto saei.

22

Bu ben untheilbaren Bauerngutern marb auch als Bubehor bas Juventar gerechnet, gleichmie in bem oben S. 18. extrabirten Urtheil in Sachen Marker gegen Marker ausgesprochen ift. Diefes murde also in das Gut, wovon bie Abfindung ju geben, mit eingerechnet. - Alles übrige Bermogen bagegen ward, nach gemeinem Recht vererbt, namlich Baarschaften, Forderungen, Grundstücke, Die nicht ju bem Complexus bes untheilbaren Guts gehörten. In biefes Bermogen fand also eine eigentliche successio universalis sammtlicher Rinder Statt, mabrend man bas nur Ginem zufallende Bauerngut juriftisch kaum anders als ein Pralegat betrachten kann. - Es fragt fich nun: auf wem haften die Schulden, auf diefer universitas bes ber Theis lung unterworfenen Bermogens, ober auf dem Bauernaute? Fruberhin war es gebrauchtich, bag bie Schulden auf ben Guts = Nachfolger übergingen, welcher bann banach bie Abfindung soviel geringer bestimmte; benn man betrachtete bas Saus und Gut als die Sauptfache, ben Gutsfolger

als ben eigentlichen Reprasentanten des Erblassers. Als in neueren Zeiten hingegen der volle Geldwerth des Guts unter den Erben zur Bertheilung kam, sing jener Gebrauch an zu schwanken, und so wie auf solche Weise das romische Recht eindrang, sing auch der romische Grundsaß: Nomina aotiva et passiva inter herede ipso jure divi-a. an Geltung zu erlangen. Ein fester Gebrauch hat sich indessen nicht gebildet, und wenn überhaupt durch Testament oder Bertrag von Haus und Gut ein Kindtheil bestimmt worden, wird man noch immer annehmen müssen, daß die Schulden vom Werthe des Guts erst abgerechnet worden, folglich vom Gutserben zu tragen sind — wenigstens in der Regel, so lange keine Gründe eines entgegengesesten Wilslens vorliegen.

23. a.

Eine täglich vorkommende Frage ist es, in wiesern Rindtheil Zinsentragend sen, namlich: wo weder Versprezehen, noch Versaumung eines bestimmten Zahlungs=Termins vorliegt. Man führt nämlich für die Zinsen=Fordezung an, daß der Gutsfolger doch die Früchte des Gutsziehe, und er daher auch dem Kindtheils=Verechtigten die Zinsen zahlen musse; man betrachtet den Uebergang des Guztes auf Einen gegen Kindtheils=Abgisten als einen Kauf 27) und daß beim Kause von der erlangten Benutzung an die Zinsen laufen, ist bekannt 28). Indessen werden nun folzgende Ansichten als die richtigen anerkannt werden können:

1) Wenn ber Gutsfolger von solchen Grundstücken, welche nicht zum Guts-Complexus gehören, sondern Pfands oder der Reconsolidation unterworfene Guter sind, vermöge Testaments oder Bertrage Rindtheile abzuges

²⁶⁾ L. 6. §. 2. L. 7. ff. de inoff. test. L. 5. Cod. cod. (3, 18.)

²⁷⁾ L. 1. Cod. Communio utriusque judicii (3, 38.) "Divisionem praediorum vicem auctionis obtimere placuit."

²⁸⁾ L. 5. C. do act. eact. (4, 49) L. 13. S. 20. 21. ff, de act eact. (19, 1.) Beber, Rersuche über das Civilrecht und beffen Anwendung. Nr. III. S. 7. S. 252. ff.

ben hat, — benn daß auch diese Grundstude bem hauss besiger gelassen werden, ift haufig der Fall — so ist einleuchtend, daß er davon Zinsen zahlen muß, denn das Geschaft erscheint hier wirklich juriftisch als ein Kauf, und ift nach bessen Analogie zu beurtheilen.

2) Diese Analogie kann aber nicht Statt finden bei dem Kindtheile vom untheilbaren Gute. Das Gut, was dem Gutsfolger als Kraft des Gesetzes untheilbar ans gefallen ist, kann nicht als gekauft betrachtet werden, da ja die Erben gar kein Recht auf Theilung des Guts haben, folglich bessen Uebergang an Sinen nicht als Kauf darstellen können. Es ist vielmehr die Kindstheilsforderung als eine gewöhnliche Forderung zu betrachten, und somit keine Zinsbürtigkeit derselben, die kein Gesetz bestimmt, anzunehmen.

3) Wo es in Testamenten oder Verträgen heißt, daß das Kindtheil bei der Heirath oder zur Zeit der Groß= jährigkeit des nachgebornen Kindes zu geben, da ist freilich nach dem Grundsaße: dies interpellat pro homine, Verzug und somit Zinsenverbindlichkeit von seinen Zeitpunkten an anzunehmen. Wo dieses aber nicht ausdrücklich gesagt ist, wird eine solche Verbindlichkeit keineswegs Statt sinden, obgleich es allerdings gewöhnlich war, bei der Verheirathung den Brautschaß abzugeben. Denn das Kindtheil ist nach der Entwikskelung, die diese Lehre in neueren Zeiten erhalten hat, nicht mehr, wie früher, als eine blöße Aussteuer zu betrachten, sondern ein Recht bedeutenderen Umfanges, eine Absindung vom Gute.

4) Nach gemeinem Rechte konnen Minderjährige von jeber aufgeschobenen, wenn gleich nicht verzögerten Bahlung der ihnen gebuhrenden Gelber Zinsen fordern 29), und diesemnach wurde also auch das Kindtheil ber Minderjährigen zinsburtig seyn. Allein diese Bestimemung des römischen Rechts ist im vorliegenden Falle nie zur Anwendung gekommen. Der Grund liegt wohl vorzüglich darin, daß die Kinder, so lange sie minsberjährig sind, gewöhnlich ihre Erziehung von dem Hofeserben erhalten.

23. b.

Es fragt sich, welchen Vorzug bas noch nicht bezahlte Kindtheil im Concurse habe? Durch die Westfälische Conzursordnung vom 21. Juni 1773 ist es in die zweite Klasse nach den gutsherrlichen Lasten der drei letzten Jahre, gesetzt:

"S. 27. Diesemnach folgen die gutsherrlichen ruckftan"digen Pfachte in Maaß und Beise, wie hieroben
"S. 9. beschrieben, sodann folget das Erbgeld, da
"namlich ein Erbe dem anderen aus dem väterlich"oder anderen angestorbenen Gütern in dotem oder
"sonst zu seiner Absindung zu zahlen, sich verbindet,
"es möge die Jahlung auf ein oder mehrere Termine
"stipulirt senn, woserne nämlich der Contraet oder
"das documentum divisionis dem protocollo judi"eiali eingetragen senn würde."

Ist diese gerichtliche Eintragung nicht geschehen, so hat das Geses gar keinen Borzug gegeben. Daß ein Miteigenzthumsrecht bis zur Zahlung, und von daher ein Borzugszrecht, nicht in Anspruch genommen werden könne, versteht sich wohl von selbst, da bei untheilbaren Bauerngütern die Geschwister kein Miteigenthum hatten, und bei andern Gezgenständen das Miteigenthum durch Verkauf und Ereditizung des Kauspreises erloschen.

Nimmt man die Worte des Geseste roh, wie sie ba liegen, so mochte aus ihnen die Behauptung begründet werden konnen, daß ein 1820 gerichtlich eingetragener das Kindtheil bestimmender Vertrag von 1800 den vom Schuldener 1810 unschuldigen Dritten gegebenen gerichtlichen Hyppotheken vorgehe, da diese erft in der dritten Klasse jur

L. 87. S. I. de legat. I. (31) L. 3. Cod. in quib. caus. in int. restit. non est recess. (2, 41). L. 5. C. de act. cuit. vend (4, 49). Beber am angef. D. S. 3. S. 239.

Befriedigung kommen. Allein der Zweck des Gesehes, wels des die gerichtliche Eintragung der Theilungsurkunde zur Bedingung des Borrechts machte, war kein anderer, als Dritte zu warnen, und es wurde offenbar unterstellt, daß ber Bettrag entweder gerichtlich errichtet oder sofort eingestragen werde. Der Meiterbe hat es sich daher selbst zuzusschreiben, wenn bis zu der von ihm verzögerten Eintragung Dritte gerichtliche ihm vorgehende Hypothekenrechte ers wochen.

Drittes Rapitel.

Beräußerung und Reconfolibationerecht nach alterem Rechte.

24.

Der Besister eines Erbguts konnte bieses allerdings frei veräußern und war darin nur durch den altdeutschen retractas ex jure gentilotio Erblossung, so lange dieser Retract gesetzlich noch bestand — s. unten Rap. 5. S. 43. — beschränkt, wenn man dies überhaupt eine Besschränkung nennen will.

Keineswegs aber war die Beräußerung der einzelnen Bestandtheile des Bauernguts mit solcher Freiheit umgeben, sondern es fand hier das Ackonsolidationsrecht Statt, das Recht des Sohlstättenbesißers, das vom Gute veräußerte Stück zu seder Zeit gegen Ersatz der Raufschillinge zur Sohlstätte wieder einzulösen. Die genaue Kenntniß dieses Instituts ist nothwendig, weil es zu leicht mit verwandten Instituten verwechselt werden kann, was besonders wichtig ist dei der — im 4ten Kap. S. 40. vorkommenden — Frazge, wie weit sich die Ausbedung senes Instituts erstrecke. Es wird daher nothwendig seyn, zuvörderst die verwandten Institute aufzusübren, um nachher durch Entwickelung der Acconsolidations = Erundsäse die Unterschiede scharf und gesnau auffassen zu können.

I. Die altefte Form des romischen Pfandrechts mar bie fiducia. Die verpfandete Sache murde hier bem Pfand: alaubiger durch die Korm der mancipatio ober cestio in jure als Gigenthum übergeben, mit ber Berpflichtung, nach erfettem Mfandidilling bie Gade bem Berpfantet juruttjus gebin, weldte Berpflichtung fidueia genannt ward 30). Die Fruchte murben vom Glaubiger, aber auf Die Schuld abgerechnet 31). Der Glaubiger hatte als Eigenthumer die Vindicatio 32). Der Schuldner hatte fein Bindications Reift mehr, sondern nur die perfonliche actio fiduciae 33). Dagegen lagt fich aber auch nicht feben, bag ber jum Gigenthumer geworbene Glaubiger den Schuldner, die fiducia Bu verfolgen, zwingen, mit andern Worten, bas Kapital habe auffundigen tonnen, denn bie Contracteformel: Ego hanc rem meam tibi mancupo, ut cam mihi remancupes, uti ne propter te fidecure tuam captus fraudatus fiem 34) gab nur bem Schuldner ein Recht, Die Remaneupation zu verlangen, nicht umgekehrt. Bei ber wirklichen burch bie actio fiduciaria directa bewirften Gins lofung tonnte aber auch ber Glaubiger mit ber aotio fidus ciaria contraria ben Erjag ber Bermenbungen fode: ren 35). - Es begreift fich ohne viele Muhe, daß ber Mfandcontragt fich ursprunglich so gestalten mußte; es war ein gang naturlicher Gebante bes Schuloners, bag er bei Gelbbedurfniffen fein Gigenthum bingab mit dem Borbehalt. es burch bereinftigen Erfan des Dartehns wieder zu erwerben. Das eigentliche Pfanbrecht, als neben dem Eigen-

³⁰⁾ Jul. Paul recept. sent. lib. II. tit. 13. Ger. Noods. Observat, Lib. II. Cap 7. Befif. Pfandrecht S. 63. Conradi Diss. duae de pacto fiduciae, Gind, Pandetten: Commenter Bo. 14 S. 862.

³¹⁾ J. Paul. rec. sent, Lib. 11. itt. 13. 5. 2.

⁸²⁾ J. Paul. r. s. Lib. V. tit. 26. §, 4.

³³⁾ J. Paul. r. s. Lib. II. tit. 13. S. 6.

³⁴⁾ Conradi Diss. 1. §. 16. Dits. II. §. 24

³⁵⁾ J. Paul. Lib. II. tit. 13, §. 37.

thum bestehendes bingliches Recht, ift mehr ein Bert ber Runft. Bei ber fiducia batte unverfennbar ber Gdulbner ben großen Bortheil, daß nur er, nicht aber der Glaubi= ger, bas Auffundigungsrecht hatte. Bei fteigender Ent= midelung der burgerlichen Berbaltniffe fam nunmehr bas reine Gefchaft eines Mucuum, mas der Glaubiger gu jeder Beit fundigen konnte, auf, ju beffen Sicherheit nur ein bestelltes Pfand bienen follte. Weil bier nun bas Eigen= thum beim Schuldner blieb, fo batte ber Glaubiger auch nach verlornem Befite bes Pfandes fein Klagrecht gegen Dritte, fondern überhaupt nur Rlagrecht gegen feine persona obligata. Erft ber Prator, welcher die Ginfugung neuer Rechtsverhaltniffe in bas alte Rechtsfoftem zu vermittelen hatte, gab aus diesem neuen Pfandrechte eine eigene dingliche Rlage. Gine unrichtige Unficht Glud's 36) ift es baber wohl, wenn er annimmt, man babe, um dem Pfand= aldubiger eine bingliche Rlage ju verschaffen, bie Form ber mancipatio nur jum Schein gebraucht und fich babei burch bas pactum fiduoiae gegen Bortbrudigfeit bes Glaubi= gers zu beden gesucht, vielmehr ift bie fiduoia bas altefte ohne alle Runftelei entstandene Pfandinftem.

II. Bei den Berkaufen der Romer war nicht ganz seleten der Rucke oder Wiederkaufsvertrag, wodurch namlich der Käufer sich verbindlich machte, dem Berkaufer oder bessen den Ruckfauf zu gewähren. Dieser Nebenvertrag unterscheidet sich vom contractus staucias unter ans derni vorzüglich darin, daß der Käufer über die Früchte keine Rechnung zu legen braucht, und vom neueren römisschen Pfandrechte besonders noch in der Beziehung, daß der Rückfaufsberechtigte das Eigenthum verloren hat und nur eine personliche Klage gegen seine persona obligata, kein Klagerecht aber gegen Dritte hat 37).

III. Das Pfanbspfteni der Deutschen entwickelte fic ursprunglich in abnticher Weife, wie das romifche. Der Geldbedarftige gab, um fein Eigenthum bereinft wieder er= werben ju konnen, daffelbe einftweilen bin. Das Pfand ward auf Bieberfauf bingegeben. Die ibfe fant beim Schuldner, ber Glaubiger mar widerruflicher Gigenthumer, Pfandberr, und batte baber auch feine Rubungen ju verreibnen. Diesen Charafter des alldeutschen Pfandrechts als widerrufticher Eigenthumbubergabe -- moraus fich auch confequenter Beife die wiedertauflichen Renten gebildet haben - hat von Melern 38) aus Urfunden bes Mittelalters, fo wie aus ber über bas perioulum rei fandelnden Stelle des Cachfensviegels 39) erwiesen. Underer Meinung find freilich Riccius 40) und Runde 41), allein es lagt fich nicht einsellen, warum jene Anficht des deutschen Pfands rechts mit fich felbft in Wiberfpruch fteben folle, wie Runbe behauptet; freilich, wenn bas Gigenthum unwiderruftich übertragen murde, mare ein folder Witerfpruch vorhanden, aber gewiß nicht, ba es miderruffich geschah. Wie sehr die Grengen des Pfand= und des Wederkaufevertrags in ber Unwendung ineinanderfaufen, fieht man bann am beften, wenn der Richter beurtheilen foll 42), ob unter ber Form von Berfaufen auf Wiedertauf Uebertretungen der gefestis den Borfchriften über Binfenmaag und Lex commissoria verftedt liegen. Etwas, mas alfo felbft gebildeten Jurifien in der Wirklichkeit ju unterscheiden fchmer wird, barf man

³⁶⁾ An bem Rote 30) angeführten Orte.

³⁷⁾ Laucerbach Coll. theor. pract. Lib. 18. tit, 1, 9. 98. 5 pf = ner Inftint Comm. S. 873. Note 3. hufeland Lehrbuch bee Civils Rechte 5. 494. Glud. Pand. Comm. Bb. 16. \$. 997. S. 202. ff.

³⁸⁾ Gebanten von ber Rechtsmäßigleit bes fechsten Sinsthalers in Deutschland § 11 13-25.

³⁹⁾ Buch 3. Aet 5. Eine andere Austegung macht freilich haffe in der Zeitschrift fur geschichtliche Nechtswiffenichaft 2b. 1. C. 37, geltend. Es ift hier ber Ort nicht, Diefen im Borbeigeben berührten Gegenstand grundlich abzusiandeln.

⁴⁰⁾ De dominio pignoris germanici.

⁴¹⁾ Grundiage bes gemeinen beutschen Privatrechts J. 221.

⁴²⁾ Bie viele Mühe gibt fich bier j. B. bas allg. Landrecht fur bie preufischen Stanten Eh. I. Tit. 11. S. 321 — 346, ben Richten init Anleitungen ju verseben!

wohl um so weniger bei ungebildeten Bolkern als fein ausgesponnene Theorie suchen, und wenn Eichhorn 43) aus
alten, wohl aus Eindringung fremder Rechtsbegriffe zu ers
klarenden Redactionen der alemannischen und friesischen Ges
setze 44) schon in dem uralten deutschen Rechtshysteme den
scharfen Unterschied zwischen wiederkauslichen Berkauf und
Pfandrecht sinden will, so läßt sich nicht wohl begreisen,
wie dann dieser Unterschied späterhin, selbst die ins Mitztelalter hin, verloren gewesen senn konne. Indessen ges
steht Eichhorn 45) doch selbst, daß die Berpfändung unz
beweglicher Güter nicht gewöhnlich gewesen, sondern statt
berselben Berkauf des Guts auf Wiederlösung (Satzung,
Weddeschat) oder Belastung einer Sache mit einer wiederz
käuslichen Rente.

Die Aehnlichkeit des altdeutschen Pfandrechts mit der romischen siducia läßt sich freilich nicht verkennen, obgleich auch der Unterschied einleuchtet, welcher darin besteht, daß der deutsche Pfandgläubiger keine Früchte zu verrechnen braucht. Auf allen Fall bleibt aber sehr lächerlich die Meisnung von Gundling 46), daß die Deutschen ihren Pfandscontract der römischen siducia nachgebildet haben, welche sie aus dem Codex Theodosianus verbannt hätten, als ob die ausgewanderten Deutschen diesen Codex, der selbst für sie nicht galt, sondern nur als personliches Recht der unterworfenen Kömer, ihren zu Hause gebliebenen Stammsbrüdern gesandt und diese sich danach in Schaffung neuer Rechtsinstitute gerichtet hätten!

IV. Ein mit der Reconsolidation verwandtes Institut ift der Retract, das Recht namlich, welches dem Berkaus fer kraft Raufsbedingung, oder Anderen kraft des Gesetzusteht, alsdann, wenn der Kaufer die Sache wieder verskauft, der Rachste zum Kaufe zu seyn. Der Retract uns

terscheidet sich vom Miederkaufsvertrage darin, daß erstlich der Retract erst bei einer vom Käuser vorgenommenen neuen Beräußerung Statt sindet, mährend der Rückkaufsberechtigte zu jeder oder zu der im Vertrage bestimmten Zeit wiederkausen kann, und zweitens darin, daß der Restrahent ein dingliches Klagrecht gegen den dritten Erwerber hat, so wie sich dann drittens der Unterschied von selbst versteht, daß beim Wiederkaufsvertrage der dabei vereinigte Rücks, oder im Zweisel der Kaufpreis zu erlegen ist, wähsrend beim Netraet der Preis zu zahlen ist, welchen der dritte Erwerber vereinigt hat.

25

Bei ber bestehenden Untheilbarkeit ber Guter fonnte fein erblicher Berfauf ber jum Gute gehorenden Grund= ftude Statt finden, weil eben dadurch bas Pringip ber Un= theilbarkeit aufgehoben gewesen marc. Die Beraußerungen waren baber germanische Berpfandungen, das heißt Rauf auf Wiederfauf, weghalb man auch in Weftfalen bie bei einer Sohlstatte befeffenen gu einer anderen Sohlftatte geborenden, der Ginlofe unterworfenen Grundftucke QBebbe= fchag - welches eben der Ausbrudt fur die Raufe auf Wiederfauf ift - nannte. Es bedurfte nicht, Diefen Wieberfauf ausbrudlich vorzubehalten, er verftand fich bei ber bestehenden Untheilbarkeit ber Guter gang von felbft. Mus Diefem Pringip der Untheilbarkeit ergab fich nun ebenfalls gang von felbft, daß der Gutsbefiger als folder die ver= fauften Grundftude wieder einlofte, und bies ift benn bas Reconsolidationsrecht.

Wir haben es oben im S. 13. gesagt, daß eine Zeit lang auf die Untheilbarkeit nicht ganz streng im Lande gehalten wurde, und dadurch viele neue Hofe entstanden, daß aber die Polizeisordnung von 1723 in Folge des 1663 revidirten Schaßcatasters alle Theilungen verboten habe. Dieselbe Polizeiordnung ward nun auch ganz natürlicher Weise auf das einzige Mittel, die Untheilbarkeit zu erhalten, geführt, auf die Reconsolidation nämzlich. Wirklich war diese das einzige Mittel, die Untheilbarkeit zu erhalten; denn Geldbedurfnisse des Landbesigers unmöglich zu erhalten; denn Geldbedurfnisse des Landbesigers unmöglich zu

⁴³⁾ Deutsche Staats: und Rechtsgeschichte Th. I. f. 61.

⁴⁴⁾ L. Alemann. Tit. 86. cap. 2. L. fris, Ad. sap. Tit. 9. Cap. Ti

⁴⁵⁾ Th. II. S. 361. a.

⁴⁶⁾ Dies. de jure oppignorati territorii.

machen, ift nur ber Verfassung bes Landes Utopien vorbes halten; mit ben Geldbedürfnissen war aber die Veräußerung von selbst gegeben, und sollte also dadurch der Begriff von Gütern nicht aufgehoben werden, so mußten die Veräußestungen bloß wiederkäustliche senn, der Sohlstättenbesiger die Möglichkeit behalten, den Abspliß wieder mit der Sohlstätte zu vereinigen. Die Polizeiordnung mußte baher dieses Resensolidationsrecht iben so wie die Untheiltarkeit bestätigen; sie bestimmt Lit. XXXI § 16:

"Sollen in diesem Unserm Herzogthum Westfalen "feine schahbare, so burgerlich als Bautengüter vermitz "tels Alienation, Permutation, Distraction, noch "sonsten einigerlen weise, so wol per Testamentum, als "Actus inter vivos von denen Burren "Hösen nicht verz "splissen, noch auch von denen Burgeren etwas ausser det "Burgerei, oder der Stadt Teldmark veräußert werden, "es sepe dann, daß der Kauset ratione praestationum "publicarum der Stadt gnugsame Sicherung gestellet "habe, was aber deme zuwider geschen, solle von dem "Inhabern der Sollstatt, in denen Städten aber von den "Burgeren, gegen Erstattung derer dasur gegebenen Kausz, "Schillingen sambt erweißlichen nugbahren Melloramen, "tis jederzeit retrahirt, und eingelöst werden können."

Richt eigentlich ein neues Gesetz war es, was hier gegesten ward, sondern das alte Recht ward bestätiget und eins geschärft, wie dieses überhaupt in den damals üblichen Pos lizeiordnungen und insbesondere auch in der westfälischen der Fall war. Allerdings mochte es aber nicht an solchen sehlen, welche hier nur ein neues, also erst von Zeit der Verkünzdung an anwendbares Gesetz sahen, und nach deren ihrer Ansicht wären dann alle frühere Verkäuse auf Wiederkauf unwiderrustich geworden. Dieß veranlaßte die westfälischen Landstände, auf dem Landtage von 1732 dem Chursürsten Folgendes vorzutragen:

"Saben Eure Churfurstliche Durchlaucht in hiefigem "Dero herzogthumb Westphalen publicirter Polizeiorde, "nung Lit. 31. S. 16. Die gnabigste Furstväterliche

"Borfehung thuen laffen, daß feine burgerliche ober "Bauern : Guter vermittels alienation, permutation, "distraction oder fonften einigerlei weise perspliffen und "außer der Burgerei oder Stadt = Feldmart veraußert mer-"den follen und mas benen zuwider geschehen, folche Gus "ther gegen Erftattung bafur gegebenen Rauffebillings auch "nußbahren Meliorationen jederzeit retrahirt und eins "gelbset werden konnten. Indem aber folches von denen "Gutheren, welche post factam publicationem ber Po-"lizeiordnung versetzt und vergugert werden, von einigen "verstanden werden mochte, solches gleichwohl in bem leg= "teren in anno 1663 errichteten Schapeatafter viele Ir= "rungen und zu vielen Prozessen gud großen Roften Un= "laß geben durfte, als bitten tremgehorsamfte Landstånde un-"terthanigst Gure Churfurftliche Durchlaucht, diese gnabigste "Berordnung bem Publico jum Beften bahin ju ertendiren -"gnabigst geruhen mochten, daß folche auch von benen Gis "thern, welche post annum 1663 veraußert worden, ver-"fanden fene, und banach verfahren auch allenfalls baruber "Streit vorfommen durfte, eines jeden Befugniß summarie "untersuchet und ohne Berffattung weitwendiger appellatio-"nen darin erkandt auch mit solchen Erkanntniß fich beibe "Theile genügen laffen follen."

Der Kurfürst sprach sich über biesen ständischen Antrag im westfälischen Landtagsabschiede von 1752 (Beilage III.) folgenbergestalt aus:

"ad 2dum Thuen Ihre Chursurst. Durcht. denn auch ver"ordnen, und dero Polizeiordnung angezogenen & 16. Tit,
"31. von guter Ordnung und Polizei in denen Städten und
"Freiheiten, dahin erläuteren und respese ertendiren, daß
"solder auch von denen Güthern verstanden werden solle,
"welche auch vor publication besagter Polizeiordnung ab
"anno 1663 bis anhero veräußert worden; jedoch solcher"gestalt, daß gegenwärtiges Assimatum allenfalls dasür
"erlegt, auch wann ratione anorum gnugsame Sicherheit
"gestellet, der reractus gar kein Stand haben solle, gleich=
"wie es besagter articulus ohnedem mit sich führet. So viel

"aber die appellationes an Ihre eigenen Dicasteria bes "langet, so schen Ihre Churfurftliche Durchlaucht nicht, wie "sie hierunter gegen die gemeinen) Rechten etwas verordnen "können." —

Dieses sind benn die gesetlichen Bestimmungen über das Reconsolidations=Recht, zu dessen näherer Entwickelung wir uns nun wenden. Wir bevorworten hiebei, daß der den städtischen Bürgern gegebene Retrakt hier nicht weiter zu untersuchen ist, sondern unter Kap. 5. S. 44. Uebrisgens erhellt von selbst, daß die den Retrakt gegen Sichersheitsleistungen für die Lasten ausbebende Bestimmung des Landtags=Abschiedes sich nur auf die städtischen Grundstücke bezieht, indem dort der die gedachte Wirkung der Sichersheitsleistung auf den Retrakt städtischer Grundstücke besiehtsleistung auf den Retrakt städtischer Grundstücke besichtanskeistung auf den Retrakt städtischer Grundstücke besichtanskeistung auf den Retrakt städtischer Grundstücke beschränskeist von bet Drdn. Ordn. in Bezug genommen worden.

26.

Das Reconsolibations=Recht ift diesemnach bas Recht bes Besigers der Sohlstatte die davon seit 1663 veräußerten im Schaß=Complexus des Guts begriffenen Grundstude für den Erwerb=, und wenn dieser nicht auszumittelen, den gegenwärtigen Schäßungs=Preis und gegen Ersaß der erweislich angelegten Berbesserungen zu jeder Zeit wieder einzulösen.

Die Untheilbarkeit der Guter ift nicht um der Schatz-Cataster willen eingeführt, vielmehr uraltdeutschen Rechztens; und so ist denn auch die Rekonsolidation nicht um der Schatz-Cataster willen angeordnet, sondern sie ist die nothwendige Folge der Untheilbarkeit, der somit verbotenen desinitiven Beräußerung der Guts-Parzelen, sie ist eine Anwendung des deutschen Pfandrechts die sich von anderen Berkaußs-Geschäften auf Wiederkauf dadurch unterscheidete, daß die Sohlstätte, die überhaupt rechtlich Personlichkeit hat, zum Wiederkauf berechtigt ist. Wenn das Jahr der Errichtung des Schatz-Catasters, 1663, die Rekonsolidationen bedingt und beschränkt, so liegt der Grund davon darin, daß nun einmal der Bestand der Guter von 1663 überhaupt als der unwiderrustlich feststehende angenommen ward.

Es gehort somit zum Beweise ber Rekonsolidations= Rlage bes Sobiftatten = Befigers, bag bas fragliche Grunds flud ju des Rlagers Soblstatte gebore, baf es also 1663 mit unter ben Grundftuden gewesen, welche ben bamaligen Beffand bes Guts gebilbet haben, bag es im Schaß = Cata= fter bei bas Gut fataftrirt worben. Diefer Beweis ift fehr schwer, er ift es barum, weil 1663 febes Gut nur im gangen, im complexus mit einer Schat = Abgabe belegt ift , ohne bag bie einzelnen Beftandtheile beffelben verzeich= net worben waren. Bernunftiger Beise hatte nun gwar in bem Beweife einer feit 1663 gefchehenen Berauferung von felbft ber Beweis, bag bas Grundftud ju bes Berauferers Gute gebort; alfo 1663 babei kataftrirt worden, folange liegen muffen, bis der Erwerber bas Gegentheil, bie Thatfache namlich, daß bas Grundftud nicht ju bes Beraußerers Gute gehort habe, bargethan. Allein bie praxis hielt die Beraußerung jum Beweise ber Bubehorlichfeit nicht für hinreichend, indem fie ben Grundfag: compossessio non fact pertinentiam, gewiß verfehrt auf biefes Berhalt= nif anwandte. Dem Rlager blieben alfo eigentlich nur vier Beweis = Mittel übrig:

1) Der Beweis, daß seine Sohlstätten=Borfahren 1663 das fragliche Grundstück besessen, allenfalls durch Besweismittel, die einen Besitz kurz vor und einen solchen nach 1663 — bessen Zusammenhang also zu vermuthen

- erschließen ließen.

2) Schatz : Repartitionen, die nach 1663 aufgenommen worden, und das fragliche Grundstück enthalten. Es war namlich, wenn einzelne Grundstücke von der Sohlstätte abgespliffen waren, üblich, den davon an den Sohlstätten : Besitzer zu leistenden Steuer : Beitrag (Beisschatz) auf die Weise zu ermittelen, daß das ganze Gut unter gerichtlicher Authorität geschätz, und der Schatz des Ganzen auf die einzelnen Stücke, verhältz

nismäßig vertheilt ward. In folden Schänungen lag also ber Beweis, daß bie barin entbaltenen Grundsftucke zu dem Sohlstätten= Complexus gehoren.

- 3) Der Beweis, daß der Befiger des Grundstückes bies her an die Sohlstätte den Beischatz geleisiet habe; benn hierin lag von selbst das Amerkenntniß der Zubehörlichsteit. Häusig war indessen die Schapbeigiste unterlaffen, weil der Betrag noch nicht durch eine Schaprepartition festgestellt, oder keine Ausforderung geschehen war u. s. w. —
- 4. Ausbrücklicher Vorbehalt ber Reconsolidation in ber Verfaufs-Urfunte.

Eben wegen der Schwierigkeit dieses Beweises der Zusbehörlichkeit waren daber auch die Reconsolidations-Prozesse sehr verwieselt, und nicht selten war es, daß der Klager, wenn er zum Ende des Rechtsstreits kam, die zur Aussübung des Rekonsolidationsrechts bestimmt gewesenen Gelder zu Prozestoften verwandt hatte. —

Rudfichtlid, bes Termins von 1663 ift noch eine Streits frage ju berubren, Die fich bieruber im Umte Bilftein erboben batte. In Diefem Unite war namlich im Jahre 1606 eine Revision des Schat = Cataftere geschehen, welche vorzug= lich dadurch veranlaßt mar, daß der Erbauer von Adolphs= burg, Johann Moolph Freiherr von Fürstenberg mehrere bauerliche Guter und Grundftude erworben, und von bie= fen die Schapungs=Pflicht durch Bertrage abgeloft batte. -Manche haben nun behauptet, daß im Umte Bilftein bloß die nach 1696 veräußerten Grundstucke rekonsolidirt werden konnen. Die Unficht der Gerichte hieruber war ichwankend. boch hat julest bas Sof-Gericht in ber Cache Gerlach gegen Muller angenommen, bag auch fur bas 2mt Bil= ftein das Jahr 1663 entscheide. Diefe Meinung ift auch wohl die richtigere; benn es ift nicht allgemein bewiesen. daß 1696 die feit Errichtung bes Schatz-Cataftere 1663 von ber einen Sohlftatte an den Befiger ber anderen verauger= ten Grundftude ber einen Coblstatte im Schape gu = ber anderen abgeschrieben merden. Es scheint gang zu entscheis

den die allgemeine Fassung des Landtags = Abschiedes von 1732, und wenn man sich aus der obigen Darstellung überz zeugt hatte, daß das Schatzatasterwesen nicht der wesentliche Grund des Reconsolidationsrechts, sondern das Catasterjahr 1663 nur ein Anhaltpunkt gewesen, so mochte kaum noch Zweisel an der vorgetragenen Meinung seyn.

. 27.

Eine wirkliche Beraußerung von ber Solisfatte muß ge: fchehen fenn, wenn die Reconsolidation fatt finden foll. Diefe fann nun gemäß der Polizeierbnung durch Alienation, Permutation, Distraction oder fonft einigerlei Beife ,fowohl per testamentum als actus inter vivos" gefchehen fenn. und der Untrag der westfalischen Landstande von 1732 braucht fogar bie Borte "verfeget und veraußert" als bier gleich= bedeutend. hierunter gehoren inebesondere auch bie früher asbrauchlichen Uffignationsurtheile in Concursen, wodurch nam= lich jeder Glaubiger fur feine Forderung an ein Grundfluck an= gewiesen warb. Diese Art, Concurse zu schlichten, so wie die beutschen Immissionen, find gar nicht zu erklaren ohne die Ibee bes beutschen Pfandrechts. hier ift nun bie Frage zu unterfuchen, mas Mechtens fei, wenn eine antichretifche Berpfandung des Grundftud's von einem fruberen Coblnattenbes figer gefchehen ?

Es versicht sich von felbst, daß hier von keiner deutschen Verpfandung die Rede ist, denn eben diese ist wesentlich das der Reconsolidation zum Grunde liegende Geschäft; nur von dem eigentlich romischen Pfandrechte kann hier gehandelt werden.

So wie namlich die Ansichten des romischen mutum uszerarium im Gegensatz des germanischen Creditspstems sich in Deutschland geltend zu machen mußten, gab es auch römische Verpfandungen zur Sicherheit dieser romischen Zinsbarlehen. Der Schuldner also blieb Eigenthumer der Sache, der Gläubiger hatte für seine Forderung das Recht der Lose, und der Gläubiger mußte die Früchte auf Zinsen und Capital verrechnen, wenn ihm diese Pflicht nicht ohne Verletung ber Binswuchergesetze erlaffen mar.

Der Schuldner konnte nun gegen ben Glaubiger nicht die Reconfolibationsklage haben, benn wie mochte er mit biefer Rlage etwas verfolgen, deffen Gigenthumer er noch war. woran er nur ein bingliches Recht bestellt hatte? Das binaliche Recht aber war burch die actio pigneratitia directa auf= zulofen. Allein der Fall ift möglich und nicht gang felten. daß ber fpatere Sohlstattenbefiger und ber Schuldner ober bef= fen Erbe gang verschiebene Perfonen find, mas vorzuglich bann eintritt, wenn die Soblstatte verkauft worden ift, ohne daß man porber die verpfandeten Grundstude, etwa weil man teis nen Ueberschuß hoffte, jum Berkaufe ausgestellt hatte. Durch einen folchen Berluft ber Sohlftatte verlieren meber ber Schulds ner noch ber Glaubiger bas Recht, gegen einander mit ber actio pigneratitia directa und contraria au flagen, benn fie fteben in perfonlichen Bertragsverhaltniffen, bie burch ben Soblitattenbesit nicht bedingt waren. Welche Rechte hat nun aber ber spatere Sohlstattenbesiter? Dag er in die personli= den Pfandvertragsverhaltniffe nicht eintrete, ift fur fich flar. Gben fo flar ift es, daß ber Pfandglaubiger fein Eigenthumer ift, alfo auch feine Reconfalibationsklage gegen ihn Statt finbet. Nichts besto weniger aber hat ber Sohlstattenbesiger ein Recht zur Reconfolibation, benn bas Grundftud ift auf folche Urt boch immer von dem Bauernhof verspliffen, offenbar gehort Diefes Berhaltnif unter bie Stelle ber Polizeiordnung "noch sonsten einigerlei Beise." Der eigentliche Beklagte ist bier also ber Schuldner, welcher Eigenthumer ift; ber Reconfolibations= Schilling ift aber nicht ber Pfandschilling, benn bies Berhaltniff ift bem Sohlftattenbefiger fremb, fondern ber Schatwerth, wie ber Landtagsabschied von 1732 überhaupt burch bas Wort .allenfalls" fur die Falle, wo kein Kaufpreis vorhanden, bestimmt. Der Rlager bat aber bafur zu forgen, bag aus bem Reconsolidationsschilling der Pfandgläubiger befriedigt werde, weil sonst beffen bingliches Recht auf bas Grundftud bestehen bleibt. Um rathlichsten wird es baher fenn, gegen Schuldner und Glaubiger zu flagen, gegen ben erstern zwar vorzuglich,

gegen ben letteren aber auch in fo weit, daß ihm ber Pfand: Schilling angeboten und bagegen feine, bes Besithers, Berurthei= lung zur Abtretung in Folge ber binglichen Ratur bes Reconsoli=

bationsrechts gebeten mirb.

Uebrigens findet die Reconfolibation bem Gefagten zufolge bei jeder Berspleißung von der Soblstatte Statt, also auch, wenn ber frühere Sohlstättenbesiber noch jum Gute gehörige Grundflucke behalten hat. Er muß fie bann bem Soblstättenbes figer gegen Erfat bes Schatwerths abtreten. Darum mar es benn auch Regel, bag die Soblstatte nie gerichtlich verkauft wurde, bis alle baju gehörige Grundftude verkauft waren; fur Falle, mo gegen biefe Regel gehandelt worben, gilt alfo bie vor-

ftebende Beantwortung.

Mus allem biefem ergibt fich nun, bag ber Reconsolibant nur bie Bubehörlichkeit und bes Beklagten Befit zu beweifen braucht, nicht aber die spezielle Urt ber Beraußerung, worüber vielmehr ber Beklagte seine Urkunden jum 3med ber Bestimmung bes Res confolidationsschillings auflegen muß. Denn die Abspleißung im allgemeinen begrundet mit der Bubehorlichkeit das Reconfolidas tionsrecht, nach ben Worten ber Polizeiordnung "noch fonften einigerlei Beife - von benen Baurenhofen nicht verspliffen;" und in bem Besite eines Dritten auf eigenen Namen liegt ja bie Berfpleigung.

28.

Die Reconsolibations : Rlage ift auf beiben Seiten binglich. Sie ift es erftens auf ber Seite bes Reconsolidanten, benn nicht der Beraußerer als folder, sondern der Sohlstatten-Besis ger als folder ftellt biefe Rlage an. Obgleich ursprunglich aus ber Unficht germanischer Berpfandungen entstanden, ift bas Reconsolidations = Recht nach ber Ausbildung, die es erhalten, boch nur ein im Eigenthum ber Sohlstätte enthaltenes Recht. Bermittelft biefer Unterscheibung ift es auch moglich, einen Unterschied zwischen bem Reconsolidations=Rechte aus dem pactum Es ift namlich allerdings de retrovendendo anzunehmen. möglich, bag ber Bertaufer fich und feinen Erben bas Rudfaufs = Recht vorbehalt, er hat alsbann, feibft nach verlormer Coblstätte, noch das Ruckfauss-Recht, jedoch nur gegen seinen Contrahenten. Daß aber ein Borbehalt des Rechts, zur Sohlsstätte einzuläsen kein pactum de retrovendendo sen, ist klar. Wie wichtig alle diese Untersuchungen seven, wird unten Kap. 4, § 40 erhellon.

Uebrigens wurde bei einem solchen paceum de retrovendendo das Neconsolibations - Necht nichts desto weniger für den Sohlstatten - Besiger gegen isden Besiger des Grundstücks bestes hen, also, sofern der Nicksauf noch nicht ausgesibt ist, dieses R. A. Recht von selbst durch die Reconsolidation wegfallen, und wenn er ausgesibt ist, der Rücksäuser zur Abtretung verhunden seyn.

Dinglich zweitens ift bas Reconsolidations Recht auch auf Seite des Beklagten. Das Reconsolidations-Recht ift auf fein Contracte : Berhaltniß gegrundet, Die Beraugerung ift vielmehr durch ben Tit. 31. g. 16. ber Pol. Debn. eigentlich verboten, Diefes Berbot aber nicht mit einer Richtigleits : Erfige rung, sondern mit Gestattung des Ginlofungs = Rechts begleitet. Die Ermerbung wird alfo als unter bem gesetlichen Porlehalt ber Einfosung geschehen betrachtet, und barum muß fich auch icher britte Befiger bie Musubung bes gebachten Rechts gefallen laffen. Ulfo auch bei weiteren Beraußerungen findet gegen bie neuen Erwerber bie Reconsolidations-Rlage Statt, und es wird nur auf ben erften, nicht auf bie folgenden Raufpreife gesehen. Beim Retracte ex jure congrui (Gespilde-Recht) entscheidet immer ber lette Raufpreis, weil überhaupt ber Retract nur bei einer neuen Beraußerung in ber Regel Statt findet; und bamit mare bann auch ber Unterschied amischen Reconsolidations= Recht und Metract bezeichnet.

29,

Der Preis, welchen der Reconfolidant zu zahlen hat, ist gemäß der Pol.-Ordn. "die dafür gegebenen Kaufschillinge sammt erweislichen nutharen Meliaramentie." Wenn dieser Kaufschilling aber nicht zu ermittelen ist, so bleibt nichts übrig, als den Werth zu schägen. Hiebei könnte nun die Frage aufzgeworsen werden, ob der zur Zeit der Veräußerung — sosern

biefe zit erweisen — bestandene lausente Preis, oder det jett bei der Reconsolidation vorhandene Werth zu schätzen sen. Biszber ist immer der zur Zeit der Neconsolidations Ausübung bestandene Werth geschäft worden, und es ist hiersiber wirklich kein Streit gewesen; nur in der noch schwebenden Neconsolidations Sache Schinfolz gegen Frhr. von Fürstenderg soll der Grundsatz ausgestellt worden sehn, daß der zur Zeit der Verzäuferung bestandene noch auszumittelende Werth geschätzt wers den solle. Für beibe Meinungen lässen sich wichtige Gründe anzühren, und zwarr

- 1) Für die Meinung, daß ber bei ber Beräußerung Statt gefundene laufende Werth zum Grunde zu legen, läßt sich sagen, daß ja der Schätwerth ein Surrogat des Rauss-Schillings sewn solle, wobei man davon ausgehe, daß der Kauser um den laufenden Preis gekauft haben werde, daß also auch nur der damals bestandene, nicht ein ungewisser zukunftiger lausender Preis von dem Contrahenten berückssichtigt werden, und als der vermuthliche Kauspreis zu betrachten.
- 2) Für die entgegengesette Meinung möchte etwa folgendes gesagt werden: Der wirkliche Kauspreis ist num einmal ungewiß, er kann eben so hoch über als tief unter dem lausenden Preise gewesen seyn: Der Erwerder dars hiers unter nicht leiden, da er durch das Geschäft auch ohne Benennung des Kauspreises ein vollkommenes Recht erward, 47) und des Sohlstätten-Besitzers Sorge war, für Constatirung des Kauspreises zu sorgen, ihm seiglich auch nur die hierin begangene Nachläsigskeit schaden kann. Die Reconssolidation muß nun freilich dennoch geschehen, aber sie geschieht erst jeht, und es muß hier, wie alleinthalben, wo eine Sache um einen unbestimmten Preis abgetreten wers

⁴⁷⁾ Keinem Kenner alterer Urfunden ift es unbefannt, bag bie altem Raufbriefe häufig, fogar gewöhnlich die Rauffumme austaffen, sich mit der Formel begnügend, "um eine sichere bezahlte Summe."!
Diese Formel hatte vorzüglich den Bortheil, in der Zutunft Wertes gungs-Klagen vorzubengen.

ben foll, Schänung eintreten, nach dem Werthe, der besteht zu der Zeit, wo die Abtretung geschieht oder wenigstens verlangt wird; früher war die Reconsolidation bloß entsernt möglich.

Die geschliche Entscheidung stimmt aber sur die letztere Meinung, denn der Landtags-Abschied von 1732 sagt "solchersgestalt, daß gegenwärtiges Aestimatum allenfalls 48) dasur erlegt werden solle," freilich ist dieses zunächst nur sur die Beräußerungen von der Polizei-Ordnung bestimmt, allein der Grund ist doch allgemein.

30.

Wir werben nun noch einige in gegenwartige Lehre eins schlagende Fragen zu erörteren haben.

1) Sft bas Reconsolidations-Recht auch verjahrbar? Untwort: Mein, benn bie Polizei-Ordnung fagt ausbrudlich, bag bie Reconsolidation "jederzeit" geschehen fonne. Nach gemeinem Rechte ift biefe Frage bei bem verwandten Rud: Kaufs = Rechte febr ftreitig. 49) Da die Berjahrung nach bem Bestfälischen Rechte hier gang wegfällt, so wird felbst von da an, wo die Ginlofungs-Befugniß ein actus merae facultatis zu fenn aufgehort hat, wo namlich ber Befiger bie außergerichtlich geforberte Reconsolidation ausbrudlich geweigert hat, feine Berjahrung ju laufen anfangen tonnen. Die praescriptio instantiae findet bagegen allerbings Statt, benn biefe ift feine eigentliche Berjahrung bes Rechts, sondern benimmt nur die Moglichkeit, einen Progeg fortgufeben und ein neuer Progeg barf nicht angefangen werden, ba ichon einer über biefelbe Frage erhoben worden.

- 2) Rann ber Berkaufer auf bas Reconsolidationsrecht verzich= ten? Antwort: Mein; benn es ift aus Staatsrudfichten gegeben, und gegen prohibitive Gesete eingegangene Ber= trage find nichtig 50). Auch bas zur Umgehung biefer Vorschrift vom Verkaufer gethane Bekenntnif, daß bas Grundflud nicht zu feiner Sohlftatte gehore, bag gar bas iebiae Geschäft eine Reconsolidation - bes Raufers bei feine Sobistatte fei, ift unwirksam, wenn sonft ber geborige Beweiß ber Reconsolibation getiefert wird. Dagegen mochte ein Bersprechen, nur nach einer bestimmten Beit - allenfalls erft nach einmal geschehener Benutung eines Walbes - reconsolidiren ju wollen, eine exceptio gegen ben Berkaufer und feine Erben, feineswegs aber gegen einen fingulairen Sohlstättenerwerber geben, jedoch auch hier bie aus einer unmäßigen Zeit erfichtliche Absicht, das Reconsolidationsrecht zu vereitlen, ben' 3weck nicht erreichen burfen, was der naberen Beurtheilung des Richters zu überlaffen.
- 5) Es verfteht fich von felbft, daß ber mit ber Reconfoliba= tionsklage belangte Eigenthumer die gezogenen Fruchte nicht zu erseben braucht, follte er baburch auch weit mehr als die Zinsen des Kaufschillings gezogen haben. Aber auf der anderen Seite entstand hier haufig die Frage, ob. bei Walbungen, die nur von Zeit zu Zeit benust werben. ber Eigenthumer, wenn furz vor der Benugungszeit bie Reconsolidation angemelbet ward, nicht erst noch biefe Benutung gieben burfe, ebe er ben Balb abtrete. Dft hatte ein Käufer ben Walb holzleer erhalten, 15 Sabre lang die Lasten getragen, die Zinsen seines Capital's fo lange entbehrt, und nun follte er auf einmal ben Wald gegen ben blogen Erfat bes Raufpreifes, ohne ihn einmal benutt zu haben, abtreten. Dies murde im hochften Grade unbillig fenn, und bas Gefet hatte an einen folden Fall nicht gedacht. In Sachen Bolpert gegen Seinemann wurde baber bem Raufer erft bie einmalige Balbs

⁴⁸⁾ Dieses Wörtchen "allenfalls" läßt folgeren, daß fur bie von der Polizei: Ordnung bis 1663 geschehenen Beräußerungen auch der wirkliche Kaufschilling entscheide, und erst, wenn solcher nicht auszumittelen, es zur Schähung tomme. So hat man bisher auch immer angenommen.

⁴⁹⁾ G. Glud Bb. 16. S. 998.

⁵⁰⁾ L. 5. C, de legibus (1, 14).

benutzing erlaubt. Rach bem ftrefigen Rochte lagt fich aber freilich ticht einsehen; wie ber Raufer verlangen Bonne, nach der Abtretung noch Fruchte ju beziehen, jus mal nach bem Gefeche bie Ginlofung "jederzeit" geschehen fann. Um richtigsten wird man vielleicht; die Billigkeit mit bem Rechte vereinend, urtheilen, wenn man ben burch Michtbenutzung bervorgebrachten Buftanb bes Walbes im Berhaltniß ju beffen Buftanbe bei ber Erwerbung, als ein Menoramentum betrachtet, und alfo wegen ber bieber entbehrten Benutung bem Raufer bas Intereffe erfeten labt. Indessen hat die Sache immer ihre großen Schwies rigfeiten, befonders bei bem verschiebenen Benugungs-Turs

nus ber Balbungen.

4) Man konnte fragen, in welchem Berbaltniffe bie Reconfos, libation zu bem Rechtsmittel ex L. 2. de reseind, emt. wend, ftebe, man mochte namlich zu behaupten verfucht werben, bag ein unter ber Berrichaft eines die Reconfolis bation geftattenden Gefetes gefchloffener Raufvertrag barum rechtlich nicht als verlebend betrachtet werben fonne. ba es dem Berkaufer ja jeden Augenblick freiftebe, bie Sache gegen Erfat bes Raufschillings wieber an fich zu nehmen, ber Raufer alfo tein unwiderrufliches Gigenshum erworben. Diese Unficht wurde fehr wichtig feun, benn aus ihr murbe folgen, daß bei jest aufgehobenem Reconfolidationsrechte eine burch den Rauf nicht erwachte Berlepungsflage nicht aufgelebt haben konne. Allein die ges baute Unficht wird fich nach strengen Rechtsbegriffen schwerlich vertheibigen laffen. Die Reconfolidation ift ein in jeder Beziehung bingliches Recht, Raufer und Bertaufer find nicht als folche verbunden und berechtigt. fie auszuüben und ausiben zu laffen, fonbern nur weil und fo lange fie Befiber ber Soblitatte und bes ausgefpliffenen Grundstückes find. Beibe Rechtsmittel haben verschies benen Grund - bas eine die Berletung, bas andere bie Bubehörlichkeit, - und auch verfchiebenen Erfolg, indem ja ber luedens bie Bahl hat, die Berletung auf andere Beife, als burch Rudgabe ber Sache, auszugleichen u. f. w.

Nimmt man aber die Unabhangigkeit ber Berletungs= Flage von der Reconsolidation an, so muß man sich auch ben Fall als moglich benten, daß der Verkäufer nach verlornem Soblitattenbesit die Verletungsflage gegen ben Raus fer anstellt und burch ben Erfolg biefer Rlage ein neuer Raufpreis festgestellt wird, ben ber bereinstige Reconsolis bant aberdings anerkennen muß. Wollten wir bier noch tiefer in ber Casuistik grundlofes Meer eingehen, fo wurben wir fragen, ob auch dann ber Reconsolidant biefen neuen Preis anerkennen muffe, wenn er burch Bergleich über die Verletung festgestellt worden. -

5) Folgender Fall ift jur Sprache gekommen. Der Besiget bes Abspliffes hatte biefes Grundftud einem anderen verpfanbet; mit bem Sohlstattenbesiter tam er über bie Reconfolibation in Rechtsstreit, und wurde endlich jur Beftattung ber Reconfolidation und jum Rostenerfat berur= theilt. Jest wollte ber Reconsolidant feine Koften ober fonftige Forderungen von dem Reconfolidationsschilling abziehen; ber Pfandglaubiger intervenirte aber und verlangte bas Borrecht auf Diesen Reconsolibationsschilling fur feine Forberung. Der Mager entgegnete, bag er, in so weit Schuldner und Glaubiger, compensire, welche Compensation ja nach ben Gesetzen ipso jure eintrete, und daß baber ber Pfandglaubiger nur das Uebrigbleibende für fich forderen fonne. Mit Rechte ward aber bagegen erinnert, daß der Reconfolidat fein Glaubiger des Reconfolibanten fei, fonbern Eigenthumer, ber feine Sache gultig verpfandet habe, daß dieses Pjandrecht auch auf dem Reconsolidationsschilling als Surrogat der Sache rube. eine Compensation zwischen Reconsolidant und Reconsolis bat somit und um so mehr undenkbar fei, ba felbst bei wirklichen Forderungsverhaltniffen die Compensation. einer verpfandeten Forderung jum Nachtheil des Pfandglaubi= gers nicht geschehen konne. Rach diesen Unfichten ward fürzlich vom Juftigamt Bilftein in Sachen Sofer gegen Schafer erkannt.

31

Dieses ift also bas im Bergogthum Bestfalen bestandene Reconfolibationerecht, ein in ber That hochft merkwurdiges Recht. Es wurden dadurch die Bauernhofe erhalten. Die Grundftude flogen ab und ju; fo lange ber Bauer feine Goblftatte noch hatte, konnte er die Abspliffe wieder erwerben. Bas die Grundstude bei biefen wiberruflichen Berkaufen im Preise niedriger ju ffeben kommen, wuchs bem Berthe ber Soblstatte zu, war also im ganzen unverloren. — In ber mosaischen Staatsverfassung murbe ber 3med, bie Aderhofe gu erhalten, auf eine andere Beife zu erreichen gefucht. Durch die Institution des Halljahrs ward namlich bewirkt, daß alle 50 Jahre die Uckerhofe wieder beisammen waren, daß also nur Pfandvertrage bis zum Salljahre geschlossen werden konnten. Man wird bei ben verschiedenen Bolkern, welche auf gandeigenthum ihre Berfaffungen gegrundet haben, abnliche Inflitutionen finden.

Biertes Rapitel.

Bon der Theilbarkeit der Guter nach der neuen Gefetgebung.

32.

Die hefsische Gesetzebung setzte es sich zur Aufgabe, den Kindern und Geschwistern des Landmanns zur Erwerdung eines eigenen Agricultur-Stablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bestehenden Untheilbarkeit vorhanden war, überhaupt die Cultur des Landes zu heben. Daher ward denn bei Gelegenheit der Gemeindetheilungs Berordnung vom Iten Juli 1808 durch den sie benten Abschnitt derselben die Untheilbarkeit der Bauerngüter beschränkt. Es ward nämlich

1) einem jeden Besitzer eines Hofs ober Kottens erlaubt, denfelben mit Borwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung in mehrere Agricultur = Stablissements unter zwei ober mehrere seiner Kinder zu vertheilen. (§. 147.) Es versteht sich von selbst, daß, wo kein Gutsherr vorshanden, es auch nicht das Vorwissen eines solchen bedürse. Das Gesetz fand in der Wirklichkeit auf Colonats wie auf Erbgüter Anwendung, und mit Nechte, da es zwar der Widersprüche der Gutsherrn als zu überwindender Hindernisse gedenkt, aber keineswegs die gesetzliche Sancstion auf Erbgüter beschränkt, was auch bei der vorliegens den Gleichheit des Grundes nicht füglich geschehen konnte. War dem Gesetzgeber die Theilbarkeit eine so wichtige Ansgelegenheit, daß er selbst den Widerspruch des Gutsherrn dagegen unkräftig seyn läßt, wie vielmehr wird er selbe wollen, wo dieses Hinderniß nicht zu überwinden ist? — Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen über Vertheilung von Colonatgütern können hier übrigens noch nicht zur Darstellung kommen.

2) Ift unter den Kindern eins vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung ein auf rechtsgultigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsheren noch der Eletern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Guts-Complexus unbezweiselt wurde zugestanden haben, so hat der Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entessehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Besugniß, der Theilung selbst zu widersprechen oder vorzuschreiben, wie sie geschehen solle. (§. 148.) Bei Erhgutern läßt sich ein solches Anerdenrecht nicht denken, es seine benn, daß man das durch Einbestattung erwordene Successionsrecht hierin rechnen wollte. Bei Majoraten oder Minoraten der Leibeigenthumsguter ist aber die ges dachte Bestimmung völlig anwendbar.

3) Auch der Anerbe hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung die Theilung des Hoses in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hos noch nicht angefallen, so geschieht die Aussichrung einer Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wurklich eröffnet ist (§. 149.) — Früher war bekanntlich die Theis lung unbedingt verboten.

- 4) Wider den Willen des Anerben kann auf Anrusen eines oder mehrerer seiner Geschwister und zum Vortheil derselben die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements; mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß
 - a. dem Unerben die Sohlstatte und babei so viel an Grundstuden belaffen werde, daß er durch den Uderbau auf dem ihm bleibenden Gut vier Pferde nuglich beschäftigen kann;
 - b. daß diese Provokation eines ober mehrerer Geschwister binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hos wirklich angefalten ist, bei der Regierung eingebracht werde.

Diese Vorschrift des §. 150. ist sichtlich eine Krankung erwordener Rechte, verordnet aus staatsnationalwirthschaftlichen Rucksteichen Ruckte. Es ist dabei durchaus unbestimmt geblieden, welche Nechte die Geschwister eigentlich haben solsollen, wie sich ihre Kindtheilssorderung, besonders vom übrigen Vermögen, zu dieser Theilung verhalte, wie es mit den Schulden zu halten, od Testamente des Erblaferes nicht gegen das Gesch gelten u. s. w.

5) Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaudniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann erstheilen, wenn ausgemittelt ist, daß derjenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande besinde, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Errichtung einer dem Etablissement angemessenen Landwirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pslichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaudniß zu versagen, wenn wegen Geringsügigkeit der zur Gründung eines neuen Etalissements bestimmten Grundslücke, oder anderer Lokalverhältznisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Bortheile sur das Publikum versprechen sollte. (§. 154.) Daher wird denn im §. 155. 156. die Beise angegeben wie die Regierung die vorliegenden Verhältnisse erfahren

folle. Die Theilung felbst geschieht unter Leitung bes Bezirksbeamten (§. 158. 159. 160.) und wird von ber Regierung bestätigt (§. 161.)

69

6) Das neue Etablissement wird wieder ein geschlossenes Gut, von dem alles das gilt, was oben im ersten und zweiten Kapitel dargestellt worden. Das Gesetz sagt zwar nur §. 151., daß die aus einem getheilten Bauerngut entstezhenden kleinern Guter in dem nämlichen gutsherrlichen Merus (mit Aushebung jedoch der Eigenbehörigkeit und Hoshörigkeit §. 152.) bleiben, in welchem das ungetheilte Gut sich befunden, allein da in dem System der geschlossenen Guter keine anderen Abänderungen, als die das Gesetz ausdrücklich bestimmt, getrossen sind, so muß die Sahung des §. 151. analogisch auch auf die Erbgüter angewandt werden. Es sollte ja überhaupt kein Gut and ders, als unter den Bedingungen der vorliegenden Berordnung, getheilt werden können, also auch die neuen Güter nicht.

Bier lagt fich nun die Frage aufwerfen, welchen Ginfluß biefes neue Gefet auf bas Reconfolibationsrecht habe. Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß rucksichtlich ber vor ber Theilung veraußert gemefenen Grundstude bas Reconfoli= bationsrecht als bingliches Recht bemjenigen zustehe, bem die Sohlstätte zugefallen. Schwieriger mochte die Frage fenn, ob Die Besiger ber neuen Agricultur = Etablissements auch wegen ber von ihnen in Bufunft veräußerten Grunbstude ein Reconfolibationsrecht haben. Nach ber Ausbildung, die das Reconfolidationsrecht durch die Polizeiordnung von 1723 und den Landtagsabschied von 1732 erhalten, wurde hier nur bann ein Reconsuidationerecht erkannt werden konnen, wenn ber Staat ben neuen Ctabliffements eine Schatung vom Complexus aufgelegt hatte, und alfo bie Grundstude zur neuen Sohlstatte schatzubehörlich geworben waren. Diefes lagt fich benn auch aus ben §. 155. Tit. 6. §. 156. 158. ber Berordnung als beabsichtigt entnehmen, obgleich es nicht bestimmt gesagt worben, bag bie neuen Guter im Berhaltniß jum Staat neue Schagbare Sofe werden, ober ob fie nicht vielmehr bloß bem

alten Sohlstättenbesitzer den übernommenen Schahantheil jedesmal beigeben sollen. Ehe sich die Gesetzgebung hierüber bessimmter aussprach, erfolgten neuere Gesetze, die das disherige Steuerspstem, so wie das Reconsulidationsrecht aushoben. So viel war übrigens ganz gewiß, daß der Besitzer der alten Sohlsstätte die in Folge jenes Gesetzes abgezweigten Etablissements nicht reconsolidiren konnte, denn grade darum, weil das Gesetz diese Theilung erlaubte, siel in so weit die verbietende Borsschrift der Polizeiordnung fort.

Das Gesch galt zu kurze Zeit, als baß es bedeutenden Einsluß auf die Gestaltung der landlichen Berhaltnisse hatte gewinnen können. Den Antragen der Eltern um Theilung ihres Guts in mehrere Agricultur-Stablissements lag gewöhn-lich nur die Absicht zum Grunde, durch Einrichtung solcher Stablissements für die nachgebornen Sohne diese von der hessischen Conscription zu befreien, indem Guterbesiger überhaupt befreit waren.

33.

Am 5. Nov. 1809 erfolgte nun die sogenannte westsalische Colonatverordnung, verkundet durch die Zeitung vom 16. Nov., gesehkräftig somit 5x) am 1. Dez. Der Gesetzeber bevorworztet hier wie er sich überzeugt habe, daß die im Herzogthum Westsalen noch sortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonatund Leibeigenschaftsverhältnisse der Bevölkerung, Cultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sepen, und er sindet sich daher aus landesväterlicher Sorgsalt für die Wohlsahrt der anvertrauten Unterthanen bewogen, unter anderen auch folgenzbes zu verordnen:

- I. "Leibeigenschafts = und Colonatverhaltnisse sind aufgehoben (§. 1.)," wovon wir indessen das Umständlichere im dritten Buche zu sagen haben.
- II. "Die bisherige in dem Colonatnerus gegrundete Untheils barkeit der Guter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Unerben unzertrennt vererbt oder übertragen

worben sind, so wie das darauf sich grundende Reconsoslidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Sohlstätte einzeln veräußerte Gutsparcellen zu jeder Zeit wieder einlosen konnte, ist ebenfalls von jest an wieder aufgehoben." (&. 2.)

III. "Alle vorbenannte bisher geschlossene Guter, Colonieen und Kotten, sind von jest an vererblich nach dem gemeis nen Rechte, und unbeschränkt theilbar." (§. 4.)

IV. "In dem erst eintretenden Erbfolgefalle sind jedoch alle jett bereits abgesundene und ausgestattete Kinder und Gesschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen." (§. 5.)

V. "Alle bisher auf geschlossenen Gutern willsührliche jährsliche — ober auch bestimmte — boch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (außschließlich bes Naturalzehntens u. s. w.) sollen in jährsliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilende Parcellen bergestalt radiciet werden, daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein kunftiger Eigenthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parzellen, haftbar bleiben solle." (§. 9.)

VI. "Alle sowohl auf Colonieen als anderen Grundgutern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht oder sonstigen Prästationen (mit einstweiliger Ausnahme des Naturalzehntens u. s. w.) werden hierdurch loskauflich erklärt; sie mögen bishero an den Leib = oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden sepn." (§. 20.)

VII. "Die auf einem geschlossenn Gute haftende untheile bare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältniß iheres Erbantheils gemeinschaftlich genutzt und resp. getragen." (§. 27.)

VIII. "Damit übrigens bei nunmehriger Theilbarkeit ber Guter in kunftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nothigen staatswirthschaftlichen als privat-

⁵¹⁾ In Gemäßheit der Berordnung vom 20 Jani 1808,

rechtlichen Rucksichten beobachtet werden mögen, so tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instructionen zu versehen." (§. 28.)

IX. "Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte Unserer vom 9. Juli 1808 erlassenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung enthalten sind, jedoch nur in soweit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Berfügungen und durch die Theilbarkeit der Guter entweder verändert, oder ganz unzulässig geworden sind." (§. 29.)

In Folge bieses Gesetzes ward die unbeschränkte Theilbarzkeit der Erbgüter, so wie die unbedingte Austhebung des Resconsolidationsrechts im Lande angenommen, und die Gerichte erkannten danach. An eine noch fortbestehende Anwendbarkeit der Verordnung vom 9. Juli 1808, Abschnitt 7., ward nicht gedacht, und es läßt sich auch in der That nicht einsehen, wie irgend etwas davon noch hätte anwendbar seyn können, sobald durch das neue Gesetz die Güter vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar wurden.

34.

Inzwischen wurden am 9. Febr. 1811 zwei neue Gefetze vom Großherzog und zwar für das ganze Großherzogthum gezgeben. Das erste handelte von der Bertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude, und enthielt hierüber I. Borzschriften in Hinsicht des Zinsz und Pachtberechtigten, die uns hier vor der Hand nicht angehen. Es wurden aber auch II. Borschriften gegeben in polizeilicher hinsicht, und zwar

- 1) im allgemeinen bewirken die Eigenthumer die Theilung. (§. 10.)
- 2) Bertheilungen der einzelnen Grundstude durfen nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Ortsfeldgerichte forgfältig überzlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem Privatz, als auch zum allgemeinen Wohle vermiez

ben, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, bie Museinandersetzung nicht beffer, ohne Berftudelung einzelner Grundflude, burch gange Stude und allenfalls burch Ber= auszahlung geringer Geldsummen, bewirkt werden konne. Kindet das Keldgericht die Verstückelung rathlich oder noth= wendig, oder wird auch nur nach gepflogener Berathung pon Seiten bes Eigenthumers auf ber Berftudelung beftanden, fo hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überles gen, auf welche Beife folche am vortheilhafteften bewirkt werben konne, ob namlich beffer gespalten ober getrumpt werbe. Das Felbgericht kann indeffen auch hier bloff feine gute Meinung außeren, ohne mider ben feftbleiben= ben Willen bes Eigenthumers etwas zu vermogen. Auch bei ber Bertheilung von hofraithen foll mit bem Gerichte zu Rathe gegangen werden, ohne daß es auch hier indef= fen eine entscheibende Stimme hatte. (6. 11. 12. 13. 14.)

3) Zur Vertheilung der Gebäude muß jedenfalls um die Erlaubniß nachgesucht werden. Soll jeder Theil ganz für sich, mit Einschluß der Feuerungsanstalten abgesondert werden, so kann der Beamte, im entgegengesetzten Falle aber nur die Regierung die Erlaubniß ertheilen, welche dieselbe nur in ganz besonders dringenden Fällen geben wird (§. 15.)

4) Bur Bertheilung von Walbungen ift bie Erlaubniß best Oberforstcollegs nothig. (S. 16.) —

35,

Das zweite Geset von demselben 9. Febr. 1811 wendet die westfälische Colonatverordnung auf den ganzen Staat an — worüber §. 7. der gegenwärtigen Schrift zu vergleichen —, bemerkt nun aber weiter, daß, da in mehreren Theilen des Staats die Guter geschlossen gehalten werden, ohne daß daz selbst die Colonats = und Leibeigenschaftsverhältnisse, wie in Westfalen, Statt haben, so werde für nöthig gesunden, in Hinsicht der künstigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, sür die gesammten Lande eine Verordnung zu erlassen. Der hier erhebliche Inhalt der Verordnung ist nun:

I. Sammtliche bisher gebunden gehaltene eigenthumliche Guter, bie nur im Ganzen veräußert werben, oder nur an Einen Erben ungetheilt übergehen konnten, konnen von jest an von den Eigenthumern unter den Bedingungen des gegen- wartigen Gesetzes vertheilt werden. (§. 2.)

II. Wenn auf den gedachten Gütern außer den Steuern keine befondere Grundlasten ruhen, so kann die Vertheilung ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden. (§. 3.) Haften aber solche Lasten darauf, so mussen diese, wenn die Vertheilung des Gutes von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämmtliche ständige — oder in Folge des Gesehes §. 4—11. zuvor in ständige verwandele — Grundlasten entweder mit 25 gegen 1 abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitt aus den letzten zehnsährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind, oder wenn der Eigenthümer diese Ablösung noch nicht vornehmen will, so mussen sämmtliche ständige Abgaben auf einzelne, zu dem Gute gehörige Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte einen dreisachen Werth des Pfandes verlangen. (§. 12. ss.)

III. Diese Vorschriften sich jedoch nur barauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner zu einem geschlossenen. Gute gehöriger Grundstücke und Gebäude nur nach der wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung bewirkt werden kann. (§. 20.) Waldungen insbesondere können nur alsdann bei der Gutsvertheilung mitvertheilt werden, wenn sie verschies dene von einander ganzlich abgesonderte Waldstücke ausmaschen. (§. 21.)

36.

Es entstanden nun Zweifel darüber, wie sich diese beiden Berordnungen vom 9. Febr. 1811 zu den Satzungen der Co-lonatverordnung vom 5. Nov. 1809 für das Herzogthum Westfalen verhalten. Dieser Zweifel war besonders wegen der im §. 12. der zweiten Berordnung vom 9. Febr. 1811 ent-

haltenen Bedingung der Theilbarkeit durch Ablösung oder Rasdizirung der Lasten auf ein einzelnes Grundstück, ferner durch den dort aufgestellten Grundsatz einer Preisausmittelung nach zehnjährigen Marktpreisen veranlaßt. Die am 18. Aug. 1813-erlassene Erläuterung der westfälischen Colonatverordnung bestsimmt daher im §. 9. folgendes:

"Da mehrere Anftande darüber erhoben worden find, wiefern bie mehrermahnte, fur bas herzogthum Beftfalen gegebene, Berordnung vom 5. Nov. 1809 burch die Berordnungen Unferer fpatern fur bas gange Großherzogthum Seffen am 9. Febr. 1811 erlaffenen, Berordnung abgeandert, oder aufgehoben worden fene, fo verordnen Wir hierdurch gnabigft, daß die erft erwahnte Berordnung vom 5. Rov. 1809 nach ihrem gangen Inhalt in Unferm Bergogthum Westfalen ihre gesetliche Kraft behalten, und daran burch bie gedachte spatere Berordnung nichts abgeandert fenn folle. Beboch foll gleichwohl biefe jungere Berordnung in jenen Punften, worin fie mit ben Borten und bem Geifte ber frühern Berordnung vom 5. Nov. 1809 im Biberfpruch ftehet, auch im Berzogthum Bestfalen ihre Unwendung finden, bergestalt aber, daß erft bann auf die Berordnung vom 9. Febr. 1811 zu recurriren ift, wenn ein Fall fich weber aus ben Worten, noch aus bem Geifte ber erftern, entscheiben läßt."

Diese Erlauterung hat bann die Folge gehabt, baß im Herzogthum Westfalen an die gedachten hessischen Berordnungen vom 9. Febr. 1811, als anwendbare, Niemand gedacht hat, viele nicht einmal mehr beren Dasenn wissen.

Neuere Gesetze sind nicht erschienen. Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 enthält keine Abanderung, sondern viellmehr im S. 1, eine Bestättigung der bisherigen Gesetzgebung.

37.

Die bisherigen Darstellungen haben nur dazu bienen konsnen, die Beantwortung der Frage vorzubereiten:

Ift die Untheilbarkeit der Erbgüter und das Reconfolidationerecht schon durch die Berordnung vom 5. Nov. 1,809 ober erft durch bie Berord: nung vom 9. Febr. 1811 aufgehoben worben?

Wir haben schon oben gefagt, daß man im Lande mit Erscheinung ber Berordnung vom 5. Nov. 1809 die Untheilbarkeit ber Erbguter und bie Reconsolidation überhaupt als aufgehoben betrachtet habe. Indessen ist eine folche praxis boch noch zu jung, als daß fie gegen ein bestehendes Geset gelten konnte, wenn man auch nicht mit Saus 52) bem Berichtsgebrauch überhaupt alle Geltung absprechen wollte. Wirklich stellen aber auch gegenwartig mehrere angesehene Rechts= gelehrte bes Landes die Behauptung auf, daß erft die Berordnung vom 9. Febr. 1811 die Untheilbarkeit ber Erbguter aufgehoben habe. Diefe Unficht, wenn fie bie richtige ware, wurde von ben eingreifenbften Folgen fenn, fie murbe, um bas wichtigste zu ermahnen, fur alle Erbfalle vom 1. Dec. 1809 bis 1. Marg 1811 (Geltungsanfang ber in ber Zeitung vom 14. Febr. 1811 verkundeten Verordnung vom 9. deff.) noch die Vererbung auf ben altesten Sohn fortbestehen lassen, mahrend bisher vom 1. Dec. 1809 an die Bererbung nach gemeinem Recht angenommen ward. Es mogen leicht einige hundert Bauernguter fenn, beren Rechtsverhaltniffe auf biefe Beife zur Contestation Fommen.

Unsere lebendige Ueberzeugung ist, daß schon durch die Berordnung vom 5. Nov. 1809 die Untheilbarkeit der Erbgüter mit dem Reconsolidationsrechte aufgehoben worden. Folgendes sind die Grunde.

- 1) Die oben im S. 6. gegebene Geschichte der Colonatordnung beweist es, daß die Absicht des Gesetzgebers war, die Untheilbarkeit der Guter aufzuheben, als welche die Folge habe, daß die Conscriptionspslichtigen kein angreisbares Eigenthum haben. Eben um diese allgemeine Theibarkeit möglich zu machen, ward es nothwendig erachtet, das Colonatsystem aufzuheben.
- 2) Es war bloß eine irrige historische Hypothese des Gesetz-Redactors, daß die Untheilbarkeit der Guter (ursprünglich)

in bem Colonatnerus gegrundet fei. Moch jest haben viele einsichtsvolle Manner die Unsicht, daß ursprünglich alle Bauernguter in gutsherrlichen Verhaltniffen geftanben und nur einzelne vor und nach frei geworden, während wir mit Mannern, wie Mofer, Rindlinger, einstim= mend, grade umgekehrt annehmen, daß erst Freiheit gewefen und bann gutsherrliche Berhaltniffe gefolgt. Sene nun nehmen auch an, daß die Untheilbarkeit nicht alt= fachfisches Nationalinstitut einer auf Landeigenthum acarundeten Berfaffung, fondern dadurch, daß der Gutsberr, um nicht feine Pacht fich zerstückelen zu laffen, feis ne Theilung zugegeben, entstanden, und, einmal herge= bracht, auch bei ben aus dem früher allgemeinen Colonat= Berbande getretenen Gutern fortgedauert habe, alfo im= merhin in bem Colonatnerus gegrundet fei. - Run aber ift es eine bekannte Auslegungsregel, daß irrige referirende Mitorische Ansichten bes Geschgebers nicht als Theil ber bispositiven Bestimmungen des Gesebes zu betrachten find. Der Ausbrnck "in dem Colonatnerus gegrundete Untheilbarkeit" kann baber bier um fo weniger bas Gefet auf Colonatguter beschranken, je einleuchtender die Absicht des Gesetzebers war, die Untheilbarkeit überhaupt aufzuheben.

3) Der Gesetzeber sagt allgemein im Eingange des Gesetzes, daß er sich von der Schädlichkeit der Untheilbarkeit der Güter und der Colonat = und Leibeigenschaftsverhältnisse überzeugt habe. Die Untheilbarkeit ist sogar vornan gestellt, zum klaren Beweise, daß vorzüglich hierauf die Abssicht des Gesetzebers gerichtet gewesen. Allenthalben unsterscheidet auch das Gesetz — man sehe die oben §. 33. ertrahirten Stellen — die geschlossenen Güter von den Colonaten. Der §. 4. erklärt geschlossene Güter, Colonien und Kotten theilbar. Der §. 9. redet abgesehen von gutsherrlichen Lasten, welche erst vom §. 10. an zur Sprache kommen, von der Verwandlung der "auf geschlossenen Gütern" ruhenden Lasten in bestimmte jährliche Grundrenten, ohne dies auf Colonatgüter, auf die es vielmehr wegen der Entgegensehung des §. 10. keine Ans

⁵²⁾ Berfuch über ben rechtlichen Berth bes Gerichtsgebrauchs.

wendung leibet, zu beschränken. In demselben §. 9. wers ben aber diese bishec geschlossenen Guter als untheilbar anerkannt, es wird geredet von dem "ehemaligen Ganzen." Der §. 20. sagt es nun gar ausdrücklich, daß die "sowohl auf Colonien als anderen Grundgütern haftende Gesälle und Grundrenten loskäuslich senn sollen, und ninmt davon denselben Zehnten aus, welcher im §. 9. auch von der Verwandlung ausgenommen worden. Unzmöglich konnten also blos Colonatgüter Gegenstand des Gesetzes seyn. Der §. 27. erwähnt ebenso allgemein der Möglichkeit, daß ein bisher geschlossenes Gut nun von mehreren Erbinteressenten benutzt werde. Auch die §§. 28. 29. sprechen ganz allgemein.

4) Die Aufhebung des Reconsolidationsrechts ließe fich aber fonft auch gar nicht erklaren. Diefes Reconfolidations= recht wird im S. 2. des Gefetes als fich auf die jest aufgehobene Untheilbarkeit ber Guter grundend erklart und es ift einleuchtend, daß es biefelben Guter find, beren Untheilbarkeit ber Gesetgeber, und wegen berer er bas Reconsolidationsrecht aufhebt. Nun aber war das Reconfolibationerecht bei Colonatgutern gar nicht benkbar. Bei biefen ift nach Tit. 35. S. 8. der Polizeiordnung alle Beraußerung bei Nichtigkeits = und bei Strafe bes Berlufts bes Raufgelbes verboten und nur Schuldconsense bes Gutsherrn denkbar. Die Reconsolidation unterftellt, bag bem Erwerber ber Kaufschilling erset werbe, bag Erbaut vorhanden. Eben hiedurch ift es alfo bewiesen, bag ber f. 2. des Gefetes überhaupt von Erbautern rebe. ober man mußte annehmen, daß das Reconsolidations: recht überhaupt noch bestehe, mas boch bem Gefete und ber Natur der neugeschaffenen Berhaltniffe gang widerspreden wurde.

Bei solchen wichtigen Grunden barf baher erwartet werden, baß es bei der bisherigen Praris sein Bewenden behalte, und leuchtet es übrigens

5) von felbst ein, daß ber Eingang ber zweiten Berordnung pom 9. Febr. 1811, als welcher anzubeuten scheint, daß

in Westsalen bloß das Colonat und Leibeigenschaftswesen durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 aufgehoben sei, diese Verordnung nach ihrer so eben gegebenen richtigen Auslegung nicht aufgehoben haben kann. Denn ältere klare Gesetze werden nicht durch irrige Ansichten in den Eingängen neuer Gesetze aufgehoben, und es ist hier entscheidend, daß nach der allgemeinen Bestimmung der Verordnung vom 18. Aug. 1813 S. 9. auf die Verordnung vom 9. Febr. 1811 erst älsdann recurrirt werden soll, wenn ein Fall sich weder aus den Worten noch aus dem Geiste der Verordnung vom 5. Nov. 1849 erklären läßt, wodurch also anerkannt ist, daß der Inhalt dieser Verordnung ganz ungekränkt seyn soll.

38.

Es fragt sich nunmehr, welche Modalitäten bei ber Theilbarteit der Guter einzutreten haben. Da es so eben bewiesen morden, daß die Theilbarkeit aller Bauernauter durch die Berordnung vom 5. Nov. 1809 eingeführt worden, fo kann es auf die Grundfate ber Berordnungen vom 9. Febr. 1811 nicht ankommen. Denn die Berordnung vom g. Nov. 1809 ent= halt G. 4. die eben fo furze als allgemeine Satung: "alle vorbenannte bisher geschlossene Guter - find von jest an vererblich nach dem gemeinen Rechte und unbeschrantt theilbar." Die gedachten Verordnungen vom 9. Febr. 1811 enthalten aber nur Beschränkungen ber Theilbarkeit, indem sie bald die Concurrenz ber Felbgerichte, - die wir in Westfalen ohnedem nicht kennen — bald bie Erlaubniß bes Beamten, bald ber Regierung, bald bes Oberforstcolleas, bald bie Ablosung ober breifache Versicherung ber Grundlaften als Bedingung ber Theilung, als Beschrankung ber Theilbarkeit somit, festseben. Alle diese Beschrankungen widersprechen den Worten ber westfälischen Berordnung ... unbeschränkt theilbar." und fin= den daher in Westfalen keine Anwendung. Bas insbesondere die Beschränkung der Theilung durch geforderte Ablosung ober Berficherung der Lasten betrifft, so haben wir darüber in Best: falen eine eigene Beschrankung, indem ber 6. 9. ber ColonatVerordnung erst nach geschehener Repartition den Ruckgriff auf bas Ganze verwehrt, und das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 3. sogar die Ablösung eines Theils der Abgabe sorzbert, wovon unten B. 4. Kap. 1. §. 100. zu handelen.

Auch die Berordnung vom 9. Juli 1808 Abschnitt 7. kamt feine Beschränkungen darbieten, weil sie durch den §. 29. der Colonatverordnung in soweit aufgehoben worden, als sie durch die Bersügungen der gedachten Berordnung und durch die Theilbarkeit der Guter unzulässig geworden, und unzulässig ist sie überhaupt durch die, unbeschränkte Theilbarkeit aussprechende, Sabung der Colonatverordnung geworden.

Es gibt also keine andere Modalitäten der Theilungen, als welche von dem durch den S. 28. der Colonatverordnung und durch den S. 11. der Verordnung vom 18. Aug. 1818 der Arnsberger Regierung zu entwerfen vorgeschriebene Theistungs: und Auseinandersetzungs: Reglement zu erwarten seyn möchten. Dieses ist aber noch immer nicht erlassen. Es sinz dicium familiae herciscundae und communi dividundo Statt, und die Vertheilung selbst ist sonach Justizsache.

20.

Da über die Vererbung der Bauernguter nunmehr gang bie gemeinrechtlichen Grundsche gelten, fo haftet

- 1) der Pslichttheil in jedem Grundstücke. Es versteht sich übrigens von felbst, daß die Theilung nicht unbedingt geboten ist, sondern durch Testamente oder Erdverträge abgewandt werden kann, welche aber, um gegen die Pslichttheilsklage gesichert zu seyn, der Cautela socini bedürfen, wenigstens ist diese bei den Testamenten nothwendig (f. §. 21.)
- 2) Die Rechtsvermuthung, daß die Eltern durch Einbestatztung eines Kindes dasselbe zum Gutsnachfolger ernannt haben (h. 16.), fällt nunmehr weg, weil das Gesetz von keiner Untheilbarkeit mehr, also auch von keinem nothwendig ausschließenden Nachfolger in dem untheilbaren Gute weiß. Da indessen Erdverträge noch immer erlaubt

sind, und konkludente facta noch immer skillschweigende Verträge nach sich führen, so wird in der mit elterlicher Einwilligung geschehenen Einbestattung eines Kindes noch immer der gultige Vertrag liegen, diesem Kinde bei Lebzeiten schon aus dem Gute seine Subsissen, zu sicheren. Auf mehr als auf Zuwendung des Pslichttheils kann aber das Kind keinen Anspruch machen.

8) Das Gesetz wirkt so wenig als andere Gesetze rudwarts, baber sind

- a. "in dem erst eintretenden Erbsolgefalle alle jest bereits abgesonderten und ausgestatteten Kinder und Geschwisster ohne Ausnahme von der Erbsolge ausgeschlossen." (§. 5. der Colonatverordnung). Diese Bestimmung wird nur selten Anwendung sinden können, da nach der Aussbildung, welche das System der Ausbestattungen in neuerer Zeit erhalten (§. 18. 19.), die Ausstattung nur als dei der nachherigen Kindtheilsbestimmung zu conserirende dos zu betrachten, also keine Absindung ist. Das Gesetz sagt daher auch "abge fundene und auszgestattete Kinder." Angewandt werden können wird also Gesetz nur da, wo der Bater durch Vertrag die Ausstattung zugleich als Absindung schon erklärt hatte.
- b. Wir entwickelten in §. 16, daß die Einbestattung bem Kinde ein unwiderrusliches Recht auf das Gut gebe. In diesem Rechte darf es also auch durch die neue, die Gutstheilung gestattende Verordnung nicht benachtheis ligt werden. Bon den Colonen sagt dieses das Gesetz ausdrücklich im §. 8. "die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Colonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Colonatzut als Eigenthum besitzen und behalten." Bon den Erbgütern versteht es sich von selbst. Uedrigens sieht man aus diesem §. 3. der Colonatverordnung eine gestzliche Bestättigung des die Einbestattung gleichsam als Uedergabe betrachtenden Gewohnheitsrechts, was m

soweit bei Colonat = und Erbgütern übereinstimmend war, weil es eine gemeinsame Wurzel, die Natur ber Sache, hatte.

40

Nach bem G. 2. ber Colonatverordnung ift bas Reconsoli= bationsrecht "von jest an" aufgehoben. Das Gefet barf alfo auf keinen Kall in die Bergangenheit wirken. Diefes wird aber nicht so verstanden werden burfen, bag alle vor bem neuen Gefet veraußerten Grundstude noch reconsolidirt werben fonnen. Denn die Reconfolidationsbefuguiß ift nur ein actus merae facultatis, ber erft bann zum wirklichen Rechte wird, wenn ber Wille, die Reconfolidation auszuuben, werkthatig ober durch gerichtliche Rlage erklart wird. Die Unnahme bes Gegentheils murbe auch zu Absurditaten fuhren, ba bas Gefet und die ihm gefolgten Steuerreformen ben Begriff einer Gohl: ftatte aufgehoben haben. Niemand hat auch noch bas Gegen= theil behauptet. Freilich laßt es fich nicht verkennen, daß bar= in, daß alle auf Widerruf geschehene Raufe auf einmal unwi= berruflich werben, eine große Ungerechtigkeit gegen die Gohl= ftattenbefiger, welche fonft mohl die Grundftucke hoher verkauft haben wurden, begangen worden; allein fie ift einmal begangen und war, wenn die Untheilbarkeit, bas Guterwefen aufgehoben werden follte, nicht au vermeiben.

Eine schwierigere Frage erhebt sich aber in den Fallen, wo in den Verkaufdurkunden das Resonsolidationsrecht vorbehalten, oft eine Zeit, dis zu welcher es nicht ausgeübt werden solle, bestimmt worden. Es ist schon zur Sprache gekommen, ob es auch hier wegfalle. Folgende Unsichten werden die richtigen schn, und sind auch vom Amt Vilstein und vom Hofgericht in Sachen Schmies zu Milchenbach gegen Schneider als solzche anerkannt worden.

Das Acconsolidationsrecht stand dem Sohlstättenbesiser frast des Gesetzes zu. Wenn er sich dieses nun noch vorbezhielt, so ward es dadurch kein anderes Recht, als das gesetzliche. Saperflua non noaent. Uebrigens läßt sich die Verzanlassung solcher Vorbehalte leicht erklären, wenn man an die

oben dargestellten Schwierigkeiten bes Beweises der Zubehörlichz keit (§. 26.) und an die bei Waldungen — bei welchen sich auch die Vorbehalte rückschlich der Einlösungszeit gewöhnlich sinden — vorkommenden Streitfragen (§. 30.) denkt.

Freilich laufen die Grenzen bes pactum de retrovenden. do und des Reconfolidationsrechts nahe neben einander her. und es mochte einen Augenblick scheinen, daß ein folcher Bors behalt als ein pactum de retrovendendo, so nicht aufaehoben worden, zu betrachten. Allein hier ift nur Seil in ber Scharfe juriftischer Unterscheidungen. Sat die Urkunde bas Recht, zur Coblstätte wieder einzulofen, vorbchalten. fo ift ein dingliches Recht, fo ber Sohlstatte ertheilt worben. gemeint, es ift Reconfolidation, und diese ift aufgehoben, Sat ber Berkaufer aber fich und feinen Erben das Recht bes Rudfaufs bedungen, fo ift ein pactum de retrovendendo vorhanden, welches man nicht als aufgehoben betrachten kann. Freilich feben biefe Unterscheidungen aus, wie Gilbenstecherei und Wortklauberei, allein will man bier nicht bie Billführ ohne allen Saltungspunkt entscheiden laffen, so bleibt in der That nichts ubrig, als sich, wie geschehen, an die rechtlichen Unterschiede ber Geschäfte zu halten, wodurch denn bas nicht zu Bermeidende eintritt, daß ber Bufall, wie bas mals, wo man keine Aufhebung des Reconfolidationsrechts vorberigh, die Borte einer Urfunde, bei benen bem Schreiber schwerlich die strengrechtlichen Unterschiede gegenwärtig waren. gestellt worden, Rechteentscheibend ift. Die Ungerechtigkeit, die begangen wird, liegt nicht in diefer Unterscheidung, sondern in der Aufhebung des Reconsolidationsrechts überhaupt.

41.

Wenn je ein Gesetz bestimmt gewesen ist, die Gestalt des Landes umzuwandelen, so ist es dasjenige, welches die underschränkte Theilbarkeit aller Bauerngüter verordnete. Bisher waren auf dem Lande die einzelnen Bauernhose, zur Personslichkeit erhoben, die Staatsbürger. Diese Actien waren bestänzig, durch die Reconsolidation war dassir gesorgt, daß nichts unwiderrussich davon abgezweigt werden konnte. — Die Zahl

ber eigentlichen Staatsburger auf bem Lanbe konnte sich sonach nicht vermehren; jeder, der nicht Besiker einer solchen Staatsactie war, war nur Beilieger, der der Gemeinde, in der er wohnte, eine jahrliche Abgabe für seine Aufnahme, und jahrliches Weidegeld für sein Vieh geben mußte. — Die ofs sentlichen Lasten ruhten auf den Bauernhösen, auf ihnen ruhte das Stimmrecht in der Gemeinde u. s. w.

Bie febr ift bies alles geanbert! Der Begriff von Gohl: flatten . von Bauernhofen, hat von felbst aufgehort. Ein ben neuen Reformen folgendes Steuersuftem hat jedes Grundflud besonders mit einer Steuer belegt und auch badurch noch ben letten Reft bes hofsverbandes gerftort. Schon feit 1803 murbe bas Erbauen neuer Saufer begunftigt. Jest fteht ein Saus bem andern gleich, man fann von feinem Sauseigenthumer mehr fagen, bag er Sobiftattebefiger, von teinem mehr, baff er nur Beilieger sei. Der Begriff bes Beiliegers hat sich nunmehr nothwendig auf ben, ber in einer Gemeinde zur Dies the wohnt, beschranken muffen. Manche Gemeinde begreift bas nicht und forbert von bem Eigenthumer neuer Saufer Beilie= gerabgaben, zu benen fie nimmer verbunden find. Mur fur ben Mitgenuß von Gemeinheitsweibe ober Balb mag mit Rechte ein Entgelt geforbert werben. - Nothwendig muß bie Gemeindeverfassung bei biefen Einwirkungen ber neuen Gefeh= gebung mit der Zeit eine andere werden, es wird & B. noth= menbig werben, bas Stimmenrecht, mas fonft auf ben Sofen als Staatsactien ruhte, an bestimmte Steuerfage ju fnupfen u. f. w.

Noch suchen zwar die Bater die Theilungen durch Testax mente so viel möglich zu verhinderen, allein allmählig werden doch immer mehrere Guter getheilt, das Gesetz und die Pslichtstheilsberechtigung stehen einmal da als seste Saulen — und so geht denn unter der Sachsen Recht und romisches und frankissches Recht tritt an die Stelle.

42.

Db übrigens bie Gesetgebung wohl gehandelt habe, bie unbeschränkte Theilbarkeit der Bauernguter einzuführen — bies

ift eine Frage, die mit bem großen Streite über bie erften Grundlagen ber Staatsnationalwirthschaft aufammenfallt. Ber 3. G. Ubam Mullers Unfichten in ben agronomischen Briefen 53) fich angeeignet hat, wird trauren ob der Merkantil= Wirthschaft, die burch die neue Gesetgebung an die Stelle ber alten Nationalwirthschaft gefett worden. Vollends wenn man ben Zusammenhang der Untheilbarkeit mit der altehrwurdigen Staats - und Gemeindeverfassung erkannt , und , wie fie keines: wegs mit der Feudalitat in Verbindung gestanden, eingesehen hat - wird man in der Stimme ber Mehrheit bes Landes, die die Theilbarkeit und die maaflose Vermehrung ber bauers lichen Wohnungen fur Unglud halt, eine beachtensmerthe Meis nung finden. Indeffen ift die Gefengebung nach reifer Ermagung burch bas Gefet vom 25. Sept. 1820 beffatigt, und es wird daher ein beruhigendes Unternehmen fevn, die Grunde barzuftellen, welche bie bestehende Gesetgebung rechtfertigen.

Es ist nicht zu laugnen, daß die neue Gesetzgebung viele Nachtheile mit sich führt, allein schwerlich wird es zu beweisen seyn, daß diese Nachtheile größer seyen, als die Nachtheile, welche aus der Beibehaltung der Untheilbarkeit hatten entstehen mussen.

Der Mensch muß doch immer dem Menschen das Sochste sen; ihm hat der Herr der Welten den Erdboden zu eigen gegeben, nicht aber hat er ihn einem Grundsatzu eigen geben wollen; denn auch die irdischen Wissenschaften sind nur um des Menschen willen da und nicht umgekehrt.

Bei dem System der Untheilbarkeit wurde der größte Theil des Volks, bessen Zahl sich täglich mehrt, besihlos senn. Wie unglücklich aber ein Land, worin das Grundeigenthum nicht gehörig vertheilt ist, deß ist Großbrittanien ein redender Zeuge.

Freilich glaubt man mit Malthus, baß eben biefer Bevolkerung, die übermäßig zu werden brobe, Hinderungsmittel in den Weg gelegt werden muffen, hinderung der heirathen

⁵³⁾ In Fr. Schlegels deutschem Museum Bb. 1, S. 54-78., S. 137-159. Bd. 2. S. 213-234.

namlich. Allein in der Wirklichkeit ist dies nicht aussührbar. Die Vermehrung der Bevölkerung läßt sich gar nicht hinderen, und vollends nicht, seitdem die Jugend drei Jahre lang beim Heere steht, hier die Welt sieht, und nun auch den natürlichen Wunsch mit nach Hause bringt, im Baterlande, für das sie gestritten oder zu streiten bereit gewesen, zu heirathen. Ohne Ungerechtigkeit kann dies nicht verweigert werden.

Die Alten, welche freilich auch ihre Ackerloofe, wie wir unfre untheilbaren Bauernhofe hatten, forgten für Mittel, des überflüffigen Nachwuchses der Bevolkerung ohne zu werden, sie legten Solonien an. Wir können das nicht. Unfre Bevolkerung bleibt zu Hause, sie drangt sich zusammen, und uns scheint nur die Wahl zu bleiben zwischen einem Großbrittaniens traurigem Zustande ahnlichen Zustande oder der Theilbarkeit und Beräußerlichkeit des Grundbesitzes.

Wenn die Mehrsten am Grundeigenthum Theil nehmen können, so haben diese auch ein bleibendes Interesse an der Ruhe des Staats von innen und an seiner Sicherheit nach außen. Es läst sich aber auch in der That nicht einsehen, mit welchem Grunde die Hofsbesisser die Erhaltung des alten Zusstandes fordern können bei der geanderten Kriegseinrichtung, wo sie allein den Boden nicht mehr vertheidigen können.

Im Herzogthum Westfalen war die Nothwendigkeit der Theilbarkeit schon dadurch begründet, daß es den Gutsbesitzern nicht möglich war, die nach den neueren Grundsätzen so sehr gestiegenen Kinotheile in Geld zu zahlen. Entweder mußte hier auf die älteren geringeren Abgisten zurückgegangen wers den — was die Zahl der Armen sehr vermehrt haben würde — oder es mußte gesichen, was geschehen ist, die Theilbarkeit der Güter ausgesprochen werden.

Ueberhaupt sind in unserer Zeit alle Verhaltnisse auf Gelbwirthschaft gegrundet, und diese läßt sich nicht durchführen, ohne daß der Boden Scheidemunze wird, in freiem Verkehr von Hand zu Hand gehend.

Das Reconsolidationsrecht war freilich bei einmal feststehender Untheilbarkeit ein zweckmäßiges Nothmittel; aber es war doch auch nur ein Nothmittel; es war bei ihm kein ge= sicherter Erwerb von Grundstücken möglich, und die Lust zu Berbesserungen konnte keine große sein bei der Aussicht, dereinst das verbesserte Grundstück wieder abtreten und über den Betrag der Verbesserungen einen weitlausigen Rechtsstreit fühzren zu mussen.

Es ist übrigens nicht zu surchten, daß aller große Ackersbesit verschwinden werde. Denn — nicht zu gedenken der gesschlossen bleibenden adlichen Guter — es werden sich Massen zusammensügen 5-4), diese aber auch wieder durch Theilung auseinander gehen, und so immer sort im Kreise.

Mit allem biesen soll aber nicht gradezu geläugnet werden, daß nicht beide streitende Systeme auf die Weise vermittelt werden können, daß kleinere Bauernhöse geschassen werden, wo der über daß sestgesetze Minimum hinausgehende Besit theils dar und veräußerlich sei. Auf solche Weise möchte wenigstens für zwei Generationen allen Bedürsnissen, auch dem der Stätigseit, genug gethan werden. Uedrigens würde eine solche Bestimmung eine schwierige Aufgabe für die Gesetzedung seyn, indem man hier keineswegs mit einigen Sähen, mit Festsehung von — Morgen 55) auslangen, sondern auch einer Zusammenwirkung von unten herauf, einer geordneten Gemeindeverssassung u. s. w. bedürsen würde. Doch, zu lange schon haben wir uns de lege ferenda unterhalten, da unstre Aufgabe sich hier doch auf die lex lata beschränkt.

⁵⁴⁾ Freilich mit Untergang mancher hofsbesiher, der bei dem Meconsolibationssystem wenigstens nicht ein ewiger war. Indessen wenn der Schuldner endlich einmal die Sohlstätte nicht mehr halten konnte, waren alle Vortheile des Meconsolidationsrechts doch auch für ihn verloren.

^{55) 20} Morgen bei Werl, und 20 bei Aftenberg, welch ein Unters. ichieb! Wer möchte für beide Gegenden gleiche Maasbestimmungen geben wollen ?

Bunftes Rapitel.

Bon ben Retracten.

43

Die Richtung ber Gesetzgebung bes Mittelalters war nicht auf Beforderung bes freien Berkehrs gerichtet, sondern mehr er halten ber Natur. Daher fand

I. ber retractus gentilitius, die Erbiofung, bas Erba freundrecht, das Freundschaftsrecht ftatt. Diefes Recht fieht einem Berwandten bes Berkaufers in Unsehung eines bon ihren beiberseitigen Vorfahren erworbenen und an eis nen Dritten veraußerten Guts gu. Man ftreitet febr barüber, ob bas chemalige beutsche Gesammteigenthum Grund biefes Retractes fei 56). Man mochte biefes aber wohl behaupten, wenn man bedenft, bag fruherhin bie Familien fleine Staaten waren, bie auch am Behrgelb activ und paffiv betheiligt waren, die also auch hochft wahrscheinlich ein gewiffes Gefammteigenthum an ben ql= ten Familiengutern hatten. Der Sachsenspiegel 57) fagt; "Dhne ber Erben Laub und ohne Gericht mag fein Mann fein eigen But, noch feine Leute vergeben - Bergiebet er es aber miber Recht, ohne ber Erben Urlaub, bie Era ben mogen fich ihres Guts wohl unterwinden mit Recht, als ob er todt mare, ber es gab, barum, bag er es nicht vergeben mochte." Und ber Schwabenspiegel 38) fagt: "Gibt man fein Eigenes wiber feiner Erben willen, und ohne bes Bogts Ding, fie follen es versprechen, und ber Richter soll es ba antworten ben Erben." — Schon Kaiser Friedrich II. hatte ben Retract naber bestimmt 59).

Diefer Retract galt auch im herzogthum Westfalen; bas Nähere ber babei geltenden Rechtsgrundsase darzulezgen, ist aber um so überflussiger, da dieser Retract im allgemeinen durch die kursuksliche Verordnung vom Sten Aug. 1789 ausgehoben worden, und bloß

II. die Erblofung in Beziehung auf Lehngüter, sobann Unterherrschaften, Rittersitze und adliche Hose, sie senen allodial oder lehnpslichtig, beibehalten worden. Ueber diesen beibehaltenen Retract enthält nun die gedachte Verordnung die näheren Bestimmungen. Durch das großherzoglich hessische Geseh vom 15. Mai 1812 sind aber alle Retracte, also auch dieser beibehaltene, ausgehoben.

44.

III. Die Polizeiordnung Tit. 31. S. 16. gibt ben Burgern einer Stadt ben Retract bei einer Beraußerung von in ber Stadt-Feldmark gelegenen Grundstücken an Auswarztige. Dieser Retract hat das eigene, daß er

1) wegfällt, wenn ber Kaufer ber Stadt ratione praestationum publicarum gnugfame Sicherung gestellt

hat,

2) daß er "jeberzeit" ausgeubt werden kann, also bie ges wöhnliche Retractsverjahrung keine Statt findet.

Auch dieser Retract ist indessen durch die hessische Versordnung vom 15. Mai 1812 aufgehoben, übrigens dadurch allgemein ausgesprochen worden, daß nur dann vergangene Retractsfälle noch zugelassen werden können, wenn die Prozesse, welche einen Retract zum Gegenstande haben, bereits vor der Verkündung der Verordnung gerichtlich anshängig gemacht worden.

45.

IV. Ein merkwürdiger Retract ift ber, welcher burch bas fogenannte Amortisationsgesetz begründet ist.

Es war namtich im Jahre 1726 von bes Erzstifts Colln weltlichen Landstanden bei Kaifer Karl VI, klagend vorgebracht worden, wie nicht allein dieses Kurfürstenthums

⁵⁶⁾ Bergleiche Pufen dorf Observat jur. univ. Tom, II. obs. 4. S. 2. Bald Rabertecht B. 1. Sauptst. 2.

⁵⁷⁾ Buch 1. Art. 52.

⁵⁸⁾ Rap. 308.

⁹⁹⁾ Lib. V. feud, tit. 13.

Stifter und Rloffer und bergleichen Collegia, fonbern auch weit und breit um felbiges gelegene Geifflichkeit weltliche liegende Guter por und nach von ben Weltlichen in folcher Menge an fich gebracht habe, daß fie anjego ben größten Theil bes Erzstifts zu kundbarem der weltlichen Stande Abbruch und Unerträglichkeit wirklich befäßen und noch täglich mehreres zu erwerben fuchten. Die Stande hatten baher ben Raifer gebeten, diefem Werk zu fteuern. Der Raifer hatte hierauf ben Rurfürsten - zugleich Erzbischof - über biefes ber weltlichen Landstande Unbringen zuvor vernommen, dieser aber bem Kai= fer die angemeffene Berordnung zu ertheilen, lediglich anheim gestellt. Danach hatte ber Raifer bas gebachte Unbringen burch ben Reichshofrath umftandlich überlegen und berathschla= gen laffen, auch nach eingeholtem beffen Rath und Gutachten befunden, daß erftlich einiger Zweifel nicht obhanden, fon= bern fich gebuhre, folche Satungen zu machen, welche ben Unterthanen zu Rugen und zu Berficherung bes Landes gebeis ben, auch zum anderen gleichfalls nicht zu zweifelen, daß ein folches die Billigkeit erfordere und zulaffe, immaßen, wie die Rirchen felbst fur billig und gut gehalten, die Borfehung zu thuen, bag von den geiftlichen Gutern feine ohne pabfilichen Confens an die Beltliche verwendet werden konnen, als um fo viel mehr und billig ber Weltlichen Vorsehung geschehen konne, bag von ben liegenden Gutern nichts an die Geift= lichen gebracht werden moge, jumal jenen mit Erhalt = und Erziehung ber Kinder, auch Beschützung bes Baterlandes viel größere Beschwerden obhanden, und daher mehrere dann biefe, fonberbar ber liegenden Guter bedurfen. Diefe Do= tive bestimmten benn ben Kaifer, die Beraußerung liegender Grunde und ber als binglich zu betrachtenden Gerechtigkeiten an die Beiftlichen zu verbieten, und auf den Fall einer folchen Beraußerung ben Weltlichen, wer es immer fei, bas Recht bes Retracts zu ertheilen. Ueber biefen Retract wurs ben nun folgende nabere Bestimmungen getroffen:

1) Erst ift das Berjahrungsjahr des retractus gentilitius abzuwarten.

2) Der Retract geschieht für ben Erwerbpreis, ift biefer

aber zu hoch, ober bie Erwerbung ohne Preis geschehen, so ist der durch weltliche Schäher zu bestimmende zur Zeit bes Retracts bestehende Werth zu zahlen — wozu nur hier auch der ex jure gentilitio Retrahirende verbunden ist.

3) Unnothige Meliorationen werden nicht ersett, und ber Streit über die Meliorationen muß besonders ausgemacht, während dem aber das Gut schon gegen den Kaufschilling abgetreten werden.

4) Es findet gar keine Berjährung gegen biesen Retract Statt.

5) Rur die Clerici seculares sind vom Gesetz ausgenom: men, welchen die Beltlichen ex testamento vel ab intestato succediren konnen.

Diese Berordnung ward am 3. Dez. 1726 erlassen und am 1. März 1728 vom Kursürsten verkündet 60). Durch spätere Erläuterungen ward das Domkapitel als ein status patriae ausgenommen 61). In der Berordnung vom 5ten August 1789 §. 2. ward dieser Ketract als nicht ausgehopen erklärt und blied auch in soweit der retractus gentilitius besteben.

Die hessische Verordnung vom 15. Mai 1812 hebt aber alle Retracte, also auch den gegenwärtigen auf. Es konnte auch keinen Grund geben, darauf zu beharren, in einer Zeit, wo die Kirche den größten Theil ihrer Guter verloren hatte.

46.

V. Der Juben=Retract.

Durch die kurcöllnische Judenordnung vom 28. Juni 1700 Kap. V. §. 1. 62) ward den Juden verboten, ohne besondere kursurstliche Erlaubniß unbewegliche Guter "und was unter deren Namen begriffen" erb = und eigenthumlich

⁶⁰⁾ Chictensammlung Bb. 2. St. 256. S. 22.

⁶¹⁾ Dafelbft St, 257. 258. 259. 6. 25 - 27.

⁶²⁾ Dafetbfi Bb. I. Ct. 94. S. 232.

92

an sich zu bringen. Ein am 15. Febr. 1720 vom Grafen von Virmont auf kursurstlichen Austrag ausgegangener Bessehl 63) gibt den Bürgern und übrigen erzstliftischen Eingessessenn das Recht, solche von den Juden gegen die Judensprduung an sich gebrachte Güter gegen Erstattung ihres erweislich ausgelegten Gelds und angewendeten redlichen Kossten einzuziehen. Für das Herzogthum Westsalen hat dies aber keine Geseheskraft erlangt.

Eine hessische Berordnung vom 30. Juli 1805 64) ents halt die Bestimmung:

"baß, wenn ein in Schutz recipirter Jude ein Saus fur fich und feine Familie erkauft - und beshalb die landes: herrliche Concession nachgesucht und ausgebracht haben wird, das Abtriebsrecht Unferer driftlichen Unterthanen, in sofern der kaufende Jude hierunter noch eine weitere Dispensation bei Uns nachgesucht und erhalten haben wird. hinfuhro nicht langer als brei Monat bauern - binnen biefer Frift aber von bem einschlägigen Beamten ber Ges meinbe oder bem Ort, wo jenes Saus befindlich ift, ber geschehene Verkauf beffelben an ben jubischen Raufer breis mal und zwar gleich nach ausgebrachter landesherrlicher Dispensation von 14 zu 14 Tagen, zu bem Enbe, bamit berjenige chriftliche Unterthan, ber folches etwa abgutreiben gebenkt, in Zeiten fich berathen konne - offents lich bekannt gemacht werden - bagegen alsbann, wenn fein Retract erfolgt, ber jubifche Raufer fur bie nachge= fuchte und erhaltene landesherrliche Dispensation folgendes Quantum ju Unferm Fiscus erlegen folle zc."

Die hessische Verordnung vom 15. Mai 1812 bestimmt

"Der Retract der christlichen Unterthanen in Unsern Lanben gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näherrechten begriffen; jedoch hat es vor der Hand babei sein Verbleis ben, daß kein jubischer Unterthan ohne Unfere lanbesherr= liche Concession einige Immobilien acquiriren konne."

In der Wirklichkeit wird von den Juden eine solche Concession zum Erwerd von Immobilien nicht gesordert, und wenn man darauf bestehen sollte, möchte das doch wohl nur Sportulirungen zur Folge haben. Weit wichtiger wurde es seyn, wenn durch Retracts – oder sonstige Gesetze dasur gestorgt wurde, daß die Juden ihre erwordenen Grundstücke selbst bedauen.

47.

VI. Die lette Art ber in Westfalen bekannten Retracte waren bie, welche burch Verträge (pactum protimiseos) ober Lesstamente bedungen waren. Auch diese hat die Verordnung vom 15. Mai 1812 lit. b. aufgehoben:

"Ein Gleiches verordnen Wir in Unsehung der durch Tesstamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Restracte so, daß nicht nur bei denen zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewessenen Testamenten oder Verträgen das daraus erwordene Necht als nicht eristirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art, welche einem künstig zu errichtenden Testament oder Vertrag hinzugesügt werden wurde, als nicht geschrieben und gänzlich krastlos betrachtet werd den soll."

Diese Bestimmung beweist den ernsten Willen des Gesetzgesbers, ben freien Verkehr unbeschränkt zu erhalten. Beräußerungsverbote und paoca de retrovendendo sind übrigens leicht begreislicher Weise durch diese Gesetze nicht getrossen, und bleibt es daher den Contrahenten überlassen, unter der Form von solschen Geschäften einen Theil ihrer Absicht zu erreichen.

⁶³⁾ Dafelbit St. 100. S. 239.

⁶⁴⁾ Arnsberger Intelligengblatt von 1805 Mro. 79.